

Kantonale Naturschutzgebiete Revision der Schutzpläne Teil 2: Gemeinden Zug und Walchwil



Bericht nach Art. 47 RPV

20. März 2020

Impressum

Verantwortlich
Amt für Raum und Verkehr
Abteilung Natur und Landschaft
Verwaltungsgebäude 1 an der Aa
Aabachstrasse 5
Postfach, CH 6301 Zug
Tel: 041 728 54 80
info.arv(at)zg.ch www.zg.ch

Inhalt

In Kürze	4
1. Ausgangslage	5
2. Planungsrechtliche Vorgaben	6
2.1. Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton	6
2.2. Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung	6
3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne	7
3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen	7
3.2 Formale Anpassungen	9
4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten	9
4.1 Begründung und Grundsätze	9
4.2 Anpassung bestehender Schutzpläne	10
4.3 Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete	44
5. Beurteilung	41
6. Mitwirkung	42
7. Anhang: Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen	44
8. Beilagen: Pläne für die öffentliche Auflage	46

- Beilage 1: Schutzplananpassung Eigenried, Gemeinden Zug und Walchwil
Beilage 2: Schutzplananpassung Birchriedli, Gemeinde Zug
Beilage 3: Schutzplananpassung Schindellegi, Gemeinde Zug
Beilage 4: Schutzplananpassung Hirzelberg, Gemeinde Zug
Beilage 5: Schutzplananpassung Golperen, Gemeinde Zug
Beilage 6: Schutzplananpassung Girenmoos, Gemeinde Zug
Beilage 7: Schutzplananpassung Erlenried, Gemeinde Walchwil
Beilage 8: Schutzplananpassung Walchwiler Oberallmig, Gemeinde Walchwil
Beilage 9: Schutzplananpassung Chnoden, Gemeinde Walchwil
Beilage 10: Schutzplananpassung Langmöсли, Gemeinde Walchwil
Beilage 11: Schutzplananpassung Heumoos, Gemeinde Walchwil

- Beilage 12: Schutzplananpassung Feldriedli, Gemeinde Walchwil
- Beilage 13: Schutzplananpassung Schnuristein, Gemeinde Walchwil
- Beilage 14: Schutzplananpassung Bossenweid, Gemeinde Walchwil
- Beilage 15: Neuer Schutzplan Holäsch, Gemeinde Walchwil
- Beilage 16: Neuer Schutzplan Untertal, Gemeinde Walchwil

In Kürze

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 PBG und stellen den Vollzug des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, insbesondere Art. 18 a und b NHG, durch den Kanton dar. Bereits 1982 wurden die ersten Schutzpläne durch den Regierungsrat erlassen. Aktuell existieren 125 Schutzpläne mit unterschiedlichen Beschlussdaten, einige noch in der ursprünglichen Version, andere bereits ein- oder mehrmals revidiert.

Verschiedene Faktoren haben das Amt für Raum und Verkehr bewogen, eine umfassende Revision der Schutzpläne anzugehen und diese auf den neusten Stand zu bringen. Dazu gehören die 2017 erfolgte Revision der Bundesinventare, neue Rahmenbedingungen für Plangrundlagen wie die parzellenscharfe, digitale Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzung oder der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Die Revision berücksichtigt aber auch weitere Aspekte wie zunehmender Erholungsdruck oder die langfristige Sicherung von ökologischen Ausgleichsflächen.

Die zentralen Themen der Revision sind:

- Aktualisieren der Zonenabgrenzungen, unter Berücksichtigung der 2017 revidierten Bundesinventare.
- Anpassen der Schutzzonen A und B in Bezug auf heutige Gegebenheiten und Anforderungen.
- Ergänzen der Schutzpläne mit Bestimmungen wie dies für kantonale Nutzungszenen üblich ist.
- Überführen von gemeindlichen in kantonale Schutzgebiete für Objekte, die neu an kantonale Naturschutzgebiete grenzen.
- Erreichen eines formal einheitlichen Erscheinungsbilds aller Schutzpläne, da diese künftig im Internet publiziert werden müssen.

Aufgrund der umfassenden Überarbeitung sollen bis Ende 2021 in allen wesentlichen Belangen bereinigte und aktualisierte Schutzpläne vorliegen. Damit können dann auch den Gemeinden für die Ortsplanungsrevisionen aktuelle kantonale Schutzzonen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten. Teil 1 im Jahr 2018 umfasste alle Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug. Der vorliegende Teil 2 umfasst die Objekte in den Gemeinden Zug und Walchwil, wobei die Objekte am See ausgeklammert wurden. Alle Schutzgebiete an Seen sollen als eigenes Paket revidiert werden.

1. Ausgangslage

Die kantonalen Naturschutzgebiete sind kantonale Zonen gem. § 9 PBG. Für alle kantonalen Naturschutzgebiete liegen grundeigentümerverbindliche Schutzpläne vor, welche durch den Regierungsrat erlassen wurden: Regierungsratsbeschlüsse vom 2.11.1982, 1.9.1993, 11.11.1997, 29.9.2009 sowie 11.12.2018. Neben diesen Sammelbeschlüssen wurden für wenige Gebiete einzelne Schutzpläne erlassen. Aktuell gibt es 125 Schutzpläne.

Die letzte grössere Schutzplanrevision war diejenige von 2018. Zwei bestehende kantonale Naturschutzgebiete wurden revidiert und 14 neue wurden beschlossen. Betroffen war ausschliesslich Land im Eigentum des Kantons. Schwerpunktmaessig ging es dabei unter anderem um die Sicherung von ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf Kantonalsland.

2009 gab es eine grössere Schutzplanrevision aufgrund eines Richtplanauftrags: Gemäss Richtplan 2004 waren gemeindliche Naturschutzgebiete innerhalb von Moorlandschaften oder unmittelbar angrenzend an kantonale Naturschutzgebiete in kantonale Naturschutzgebiete zu überführen, mit dem Ziel, den Vollzug für diese Gebiete zu vereinfachen.

Ausserdem wurden seit 1982 bei einzelnen Gebieten aus unterschiedlichen Gründen Schutzplananpassungen vorgenommen, zuletzt 2017 beim Naturschutzgebiet Choller u.a. aufgrund der Neuvermessung der Uferlinie.

Die Schutzpläne aus dem Jahr 1982 bzw. 1993 wurden mit den damaligen technischen Mitteln gezeichnet und liegen nur als Pläne in Papierform vor. Heutige Geoinformationssysteme ermöglichen eine viel genauere Erfassung von naturräumlichen Strukturen und landwirtschaftlichen Nutzungsgrenzen. Ein Grossteil der Schutzplananpassungen umfasst daher die Bereinigung von Abgrenzungen, die momentan aufgrund der Überführung von analogen in digitale Daten unklar oder gar fehlerhaft sind.

Die Nutzung und Pflege in den bestehenden kantonalen Naturschutzgebieten ist mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern in Verträgen und über die landwirtschaftliche Betriebsdatenerhebung geregelt. Auch hierbei geht es darum, die Abgrenzungen von Zone A und B wo sinnvoll den realen Bedingungen anzupassen, denn die Vegetation und Nutzung sind nicht statisch. Mit Anpassung ist grundsätzlich keine Reduktion gemeint, sondern ein Abgleich von Flächen, zumeist in geringem Umfang. Dies muss immer unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Schutzziele gewährleistet bleiben.

Die Gesamtrevision erfolgt in mehreren Schritten, wobei die Objekte sinnvoll gebündelt werden. Der Teil 1 im Jahr 2018 umfasste alle Objekte auf Grundstücken im Eigentum des Kantons Zug. Der vorliegende Teil 2 umfasst die Objekte in den Gemeinden Zug und Walchwil.

Ausgeklammert wurden die Objekte am See mit einer Flachwasserzone. Diese sollen als eigenes Paket revidiert werden, da hier zusätzliche Aspekte zu berücksichtigen sind. Das Schutzgebiet Choller/Sumpf wurde zudem bereits 2017 revidiert.

2. Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Gesetzliche Grundlagen von Bund und Kanton

Hoch- und Flachmoore gehören seit 1987 zu den schon auf Verfassungsstufe geschützten Biotopen. Relevant für den Vollzug in den Kantonen sind insbesondere die Verordnung über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (Hochmoorverordnung) vom 21. Januar 1991 und die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) vom 7. September 1994. Hinzu kommen die Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992, die Verordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Amphibienlaichgebiete-Verordnung; AlgV) vom 15. Juni 2001 sowie die Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwvV) vom 13. Januar 2010. Alle Verordnungen stützen sich auf Artikel 18a Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966.

Gemäss diesen Verordnungen müssen die Kantone den genauen Grenzverlauf der Objekte festlegen, ökologisch ausreichende Pufferzonen ausscheiden und die zur ungeschmälerten Erhaltung der Objekte geeigneten Schutz- und Unterhaltsmassnahmen treffen. Die Umsetzung erfolgt im Kanton Zug über kantonale Schutzzonen, gestützt auf § 9 Abs.1 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) gemäss der Spezialgesetzgebung für den Natur- und Landschaftsschutz. Das entsprechende Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 regelt u.a. die Zuständigkeiten und Verfahren zum Erlass von Schutzplänen über die Naturschutzgebiete sowie deren wesentliche Inhalte.

2.2 Bundesinventare der Biotope von nationaler Bedeutung

Der Bund bezeichnet nach Anhörung der Kantone die Biotope von nationaler Bedeutung, bestimmt die Lage und legt die Schutzziele fest. Diese sind für alle verbindlich. Für fünf Lebensraumtypen sind nationale Biotopinventare in Kraft: Hoch- und Übergangsmoore (1991), Flachmoore (1994), Auengebiete (1992), Amphibienlaichgebiete (2001) sowie Trockenwiesen und -weiden (2010). Die Umsetzung der Inventare ist Aufgabe der Kantone, welche für den grundeigentümerverbindlichen Schutz sorgen.

Von 2012 bis 2017 wurden in Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen die Biotope von nationaler Bedeutung schweizweit revidiert. An seiner Sitzung vom 29. September 2017 hat der Bundesrat die Revision genehmigt. Sie trat am 1. November 2017 in Kraft.

Die revidierten Bundesinventare müssen bei den Anpassungen der Schutzpläne berücksichtigt werden, wobei der Anpassungsbedarf im Kanton Zug insgesamt gering ist.

3. Generelle Aktualisierungen der Schutzpläne

3.1 Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

Neu sind die Schutzpläne, analog zu anderen kantonalen Zonenplänen gem. § 9 PBG, mit Bestimmungen versehen, welche die wichtigsten Festlegungen zum Zweck, zu den gesetzlichen Grundlagen sowie zur Abgrenzung und Unterteilung enthalten. Massgebend ist als gesetzliche Grundlage das Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL, BGS 432.1).

Grundsätzlich untersagt § 7 GNL in der Zone A von Naturschutzgebieten alles, was den besonderen Charakter des Gebietes beeinträchtigen oder Pflanzen und Tiere gefährden könnte. Anschliessend folgt unter «insbesondere untersagt sind» eine - nicht abschliessende - Aufzählung verbreiter Aktivitäten. Zudem soll gemäss § 6 Abs. 3 GNL die Zone B die Zone A vor schädigenden Einflüssen schützen.

Als Bestimmung 1 werden dieser Grundsatz sowie die Zuständigkeiten in allen Schutzplänen wie folgt festgehalten:

Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind im § 3 dieses Gesetzes geregelt.

Zudem beinhalten die Schutzpläne in Gebieten mit Erholungsdruck neu Bestimmungen zur Erholungsnutzung, analog zum 2015 erlassenen Schutzplan für das Naturschutzgebiet Bibersee und zum 2017 revidierten Schutzplan Choller/Sumpf. Denn seit dem Erlass des GNL hat der Erholungsdruck, insbesondere in den siedlungsnahen Naturschutzgebieten, erheblich zugenommen.

In der Vergangenheit wurde wiederholt bemängelt, dass nicht immer ganz eindeutig sei, welche Aktivitäten gestützt auf §7 GNL untersagt seien. Aus diesem Grund werden bei der vorliegenden Revision die wichtigsten Regeln bezüglich Erholungsnutzungen im Schutzplan explizit aufgeführt. Dies erleichtert künftig die Kommunikation und Besucherlenkung und stellt ein verträgliches Nebeneinander von Naturschutz und Erholung sicher.

Die Bestimmungen zur Erholungslenkung gelten ausserhalb des Waldes, da im Wald andere gesetzliche Grundlagen und Zuständigkeiten massgebend sind. Insbesondere das freie Betretungsrecht des Waldes lässt generelle Weggebote oder andere Einschränkungen nicht ohne weiteres zu. Allfällige Lenkungsmassnahmen für kantonale Naturschutzgebiete innerhalb von Wald werden somit in separaten Verfahren durch die Direktion des Innern erlassen.

Eine weitere Bestimmung betrifft die Übernahme der Abgrenzungen der kantonalen Zonen in die kommunalen Nutzungspläne.

Die Bestimmungen, welche neu in den Schutzplänen aufgeführt werden, lauten wie folgt:

Bestimmungen für kantonale Naturschutzzonen

- Zweck: Die kantonalen Naturschutzzonen stellen den langfristigen Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 sicher. Der Regierungsrat erlässt dazu Schutzpläne über die Naturschutzgebiete. Massgebend ist das kantonale Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL) vom 1. Juli 1993 (BGS 432.1).
- Abgrenzung: Gemäss diesem Plan.
- Unterteilung: Die Naturschutzgebiete werden unterteilt in eine Zone A und eine Zone B. Die Zone A umfasst den eigentlichen Lebensraum der zu schützenden Pflanzen und Tiere. Die Zone B schützt die Zone A vor schädigenden Einflüssen und bildet den Übergang zur umgebenden Landschaft.
- Bestimmungen:
1. Die Schutz- und Unterhaltsmassnahmen im Naturschutzgebiet richten sich nach § 7 und § 8 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz (GNL). Die Zuständigkeiten für den Vollzug sind in § 3 dieses Gesetzes geregelt.
 2. Zur Lenkung der Erholungsnutzung im Naturschutzgebiet gelten ausserhalb des Waldes folgende spezielle Schutzbestimmungen:
 - a) Wege oder markierte Routen wie Langlaufloipen, Schneeschuhtrails, Biketrails, etc. dürfen nicht verlassen werden.
 - b) Hunde sind an der Leine zu führen.
 - c) Das Fliegenlassen von Fluggeräten wie Modellflugzeuge, Drohnen, etc. ist untersagt.
 3. Für Schutzbestimmungen im Naturschutzgebiet innerhalb des Waldes ist gemäss § 15 GNL die Direktion des Innern zuständig.
 4. Berechtigte sind von den Schutzbestimmungen ausgenommen.
 5. Die äussere Abgrenzung des Naturschutzgebietes gemäss Plan ist in den kommunalen Zonenplänen zu übernehmen.

In einzelnen Schutzplänen können unter Bestimmung 2 weitere, gebietsspezifische Bestimmungen formuliert werden.

3.2 Formale Anpassungen

Die erste Serie Schutzpläne wurde 1982 erlassen, mit handgezeichneten Plänen in schwarz-weiss. Insgesamt stammen die heutigen Schutzpläne aus einem Zeitraum von rund 35 Jahren. Entsprechend uneinheitlich ist nicht nur ihr Layout, auch die Inhalte variieren teilweise. Dass die Schutz-

pläne künftig im Zuge des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) im Internet publiziert werden müssen, erfordert ein einheitliches Erscheinungsbild, das auch das aktuelle kantonale CI berücksichtigt. Die Gesamtrevision der Schutzpläne bis Ende 2020 bietet die Möglichkeit, die notwendigen formalen Anpassungen in absehbarer Frist umzusetzen.

4. Anpassungen bei bestehenden Schutzgebieten

4.1 Begründung und Grundsätze

Die Abgrenzungen der Zonen A und B, die aufgrund der Überführung von analogen in digitale Daten unklar oder gar fehlerhaft sind, werden bereinigt. Die Abgrenzungen werden möglichst den realen Bedingungen angepasst, immer unter der Voraussetzung, dass die Schutzziele gewährleistet bleiben. In der Regel geht es um den Abgleich von Flächen in geringem Umfang.

Die Zone A (engerer Schutzbereich) umfasst den besonders schützenswerten Lebensraum. Bisher wurden vor allem die Streuwiesen und Moorflächen der Zone A zugeteilt, im Sinne der Umsetzung der Bundesinventare über die Hoch- und Flachmoore nationaler Bedeutung. Im Rahmen der Schutzplanrevision können neu, nach Absprache mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern, auch Extensivwiesen und -weiden der Zone A zugewiesen werden. Damit wird deren Naturschutzwert gewürdigt und auch diese wertvollen Lebensräume können langfristig gesichert werden.

Damit die Zone A optimal vor negativen Einflüssen geschützt werden kann, ist sie in der Regel von einer Zone B (Umgebungsschutzbereich) umgeben. Mit den Schutzplananpassungen werden Zonen B neu ausgeschieden, wo sie heute entlang der Zone A fehlen und aufgrund der Situation (Hangneigung, angrenzende Nutzung etc.) notwendig sind.

Im Gegenzug wird die Zone B dort reduziert, wo sie aus heutiger Sicht zu gross ausgeschieden wurde. Die seinerzeit an einigen Orten eher grosszügige Festlegung erklärt sich vor allem damit, dass es damals ausschliesslich in Naturschutzgebieten möglich war, Beiträge für ökologische Leistungen auszurichten. Mit der «Ökologisierung» der Landwirtschaft seit dem Jahr 2000 werden heute ökologische Leistungen zum grössten Teil über die Direktzahlungsverordnung abgegolten, auch ausserhalb von Naturschutzgebieten. Damit fallen frühere Anreize weg, grössere Übergangsgebiete der Zone B zuzuweisen.

In der Zone B ist ausserhalb der eigentlichen Pufferstreifen grundsätzlich eine normale landwirtschaftliche Nutzung erlaubt. Wenn für Erholungssuchende zu wenig wertvollen Lebensräume erkennbar sind, sinkt die Bereitschaft, sich an die Naturschutzregeln zu halten. Die Zone B muss daher so bemessen sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich auch kommunizierbar ist. Daher wird mit der Revision der Schutzpläne die Zone B fallweise zurückgenommen.

Dort, wo die kantonalen Naturschutzgebiete und Waldnaturschutzflächen aufeinandertreffen oder sich überlagern, wird in Absprache mit den Waldbesitzern geprüft, wie die Perimeter harmonisiert werden können

Die Zonen der Naturschutzgebiete werden somit nach folgenden Grundsätzen angepasst:

- Die Schutzziele bleiben gewährleistet.
- Unklare und fehlerhafte Zonenabgrenzungen werden bereinigt unter Berücksichtigung der real existierenden Verhältnisse. Dies gilt auch für die Waldflächen, welche von kantonalen Naturschutzzonen überlagert sind.
- Jede Zone A soll von einer Zone B umgeben sein, ausser dort, wo dies aufgrund der besonderen Situation nicht notwendig ist.
- Die Zone B soll in der Regel auf die für die Umgebungsschutzfunktion notwendige Breite reduziert werden.
- Grössere Strassen und Bauten sollen wenn möglich ausserhalb von Schutzzonen liegen.
- Wo es zweckmässig ist, werden einzelne Schutzgebiete zusammengefasst.

4.2. Anpassung bestehender Schutzpläne

Für jedes Objekt werden die Schutzplananpassungen kurz beschrieben. Die aktuellen Schutzpläne sowie die revidierten Schutzpläne sind verkleinert abgebildet. Die Pläne der Schutzplananpassungen im Originalmassstab finden sich in den Beilagen. Die Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen der Gemeinden Zug und Walchwil mit den heutigen Naturschutzzonen sind als Übersicht im Anhang zusammengestellt.

Objekt 1.03/10.01 Eigenried, Gemeinden Zug und Walchwil

Im Rahmen der Schutzplanrevision werden die kantonalen Naturschutzgebiete Eigenried, Lienisforen, Lienisberg, Balisried und Sattel-Lotenbach zum kantonalen Naturschutzgebiet Eigenried zusammengeführt.

Das Eigenried gehört aufgrund seiner Grösse, der Vielfalt an Lebensräumen und der grossen biologischen Vielfalt zu den wertvollsten Naturschutzgebieten des Kantons. Im Osten dominieren zum Wald hin grossflächige Streuwiesen, ebenso im Süden. Im Norden und Westen wechseln sich Streuwiesen mit extensiv genutztem Wies- und Weideland ab. Während im Schutzplan von 1982 fast ausschliesslich die Streuwiesen und Gehölze der Zone A zugeteilt wurden, werden neu auch wertvolle Extensivwiesen und -weiden der Zone A zugeordnet. Damit wird deren hoher naturschützerischer Wert neu besser gewürdigt. So werden auch die Extensivwiesen auf den vier Kantonsparzellen im Zentrum des Gebiets neu der Zone A zugeteilt (bisher Zone B), unter Beibehaltung der bisherigen Nutzung. Dasselbe gilt für eine grosse Extensivwiese der Korporation Walchwil im südlichen Eigenried. Beim Früebüel werden auf dem Land der ETH moornahe Bereiche neu der Zone A zugeteilt (bisher Zone B) und im Gegenzug moferne Flächen (Zone B) aus dem Naturschutzgebiet entlassen. Beim Ewegstaffel im Norden wurden grössere Extensivweideflächen auf-

grund des nassen Moorbodens ausgezäunt. Sie werden neu der Zone A zugeteilt (bisher Zone B). Schliesslich ergeben sich im ganzen Gebiet diverse Flächenbereinigungen, weil die im Jahr 1982 festgelegte Zone A die heute bestehenden Streue- und Extensivwiesen zum Teil nur unvollständig und ungenau umfasst.

Objekt 10.02 Balisried, Gemeinde Walchwil

Das Balisried liegt westlich unterhalb des ETH-Versuchsbetriebes Früebüel in der Gemeinde Walchwil. Zur Arrondierung des neuen Schutzgebietsperimeters wird zwischen den beiden Schutzgebieten Eigenried und Balisried die Zone B ergänzt.

10.10 Sattel-Lotenbach, Gemeinde Walchwil

Das Naturschutzgebiet Sattel-Lotenbach ist geprägt von der grossen Vielfalt an Ufergehölzen, Streuwiesen, Extensivwiesen und extensiv genutzten Weiden, die den Lotenbach auf seinem Weg vom Sürenmoos bis zum Lienisberg säumen. Der Schutzplan aus dem Jahre 2009 weist vor allem die Streuwiesen und Ufergehölze als Zone A aus. Im Rahmen der Schutzplanrevision werden neu auch einige besonders wertvolle Extensivwiesen und -weiden, die bisher der Zone B zugewiesen waren, der Zone A zugeordnet. Damit wird deren hoher naturschützerischer Wert besser gewürdigt.

Das Gebiet Sattel-Lotenbach wird neu mit dem Eigenried über eine Ergänzung der Zone B zwischen den beiden Naturschutzgebieten verbunden.

Objekt 1.11/10.10 Lienisforen, Gemeinden Zug und Walchwil

Die Hangrieder im Lienisforen liegen am Nordwestende der Moorlandschaft Zugerberg, auf Stadtzuger Boden, an der Gemeindegrenze zu Walchwil. Mit der Schutzplananpassung wird im Nordosten die Zone A der aktuellen Nutzung als Streuwiese angepasst, was hier insgesamt zu einer Vergrösserung der Zone A führt. Dort wo die Zone A im Süden Wald überlagert, wird sie in die Zone B überführt. Schliesslich wird das Naturschutzgebiet im Südwesten durch eine 10 m breite Zone B ergänzt, zum Schutz des Streuerieds in der Zone A und der Bäche, die hier die Zone A begrenzen.

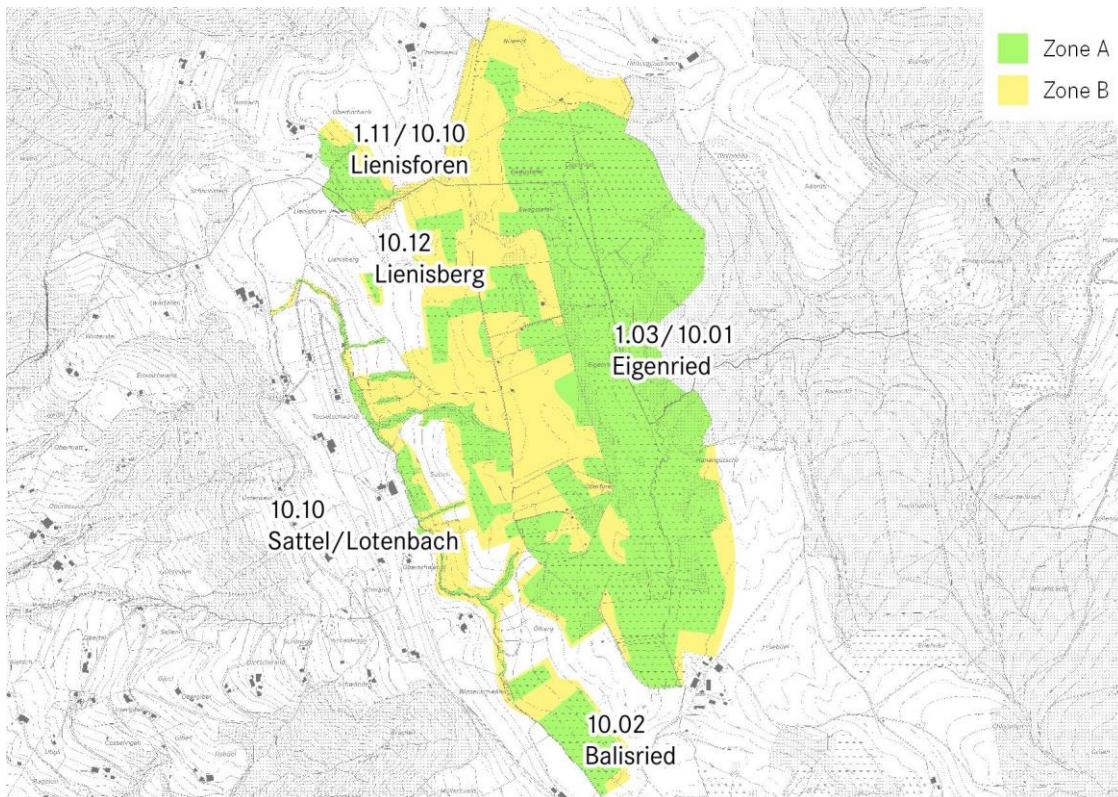
Die Verbindung mit dem Eigenried geschieht über eine Ergänzung der Zone B zwischen den beiden Naturschutzgebieten.

10.12 Lienisberg, Gemeinde Walchwil

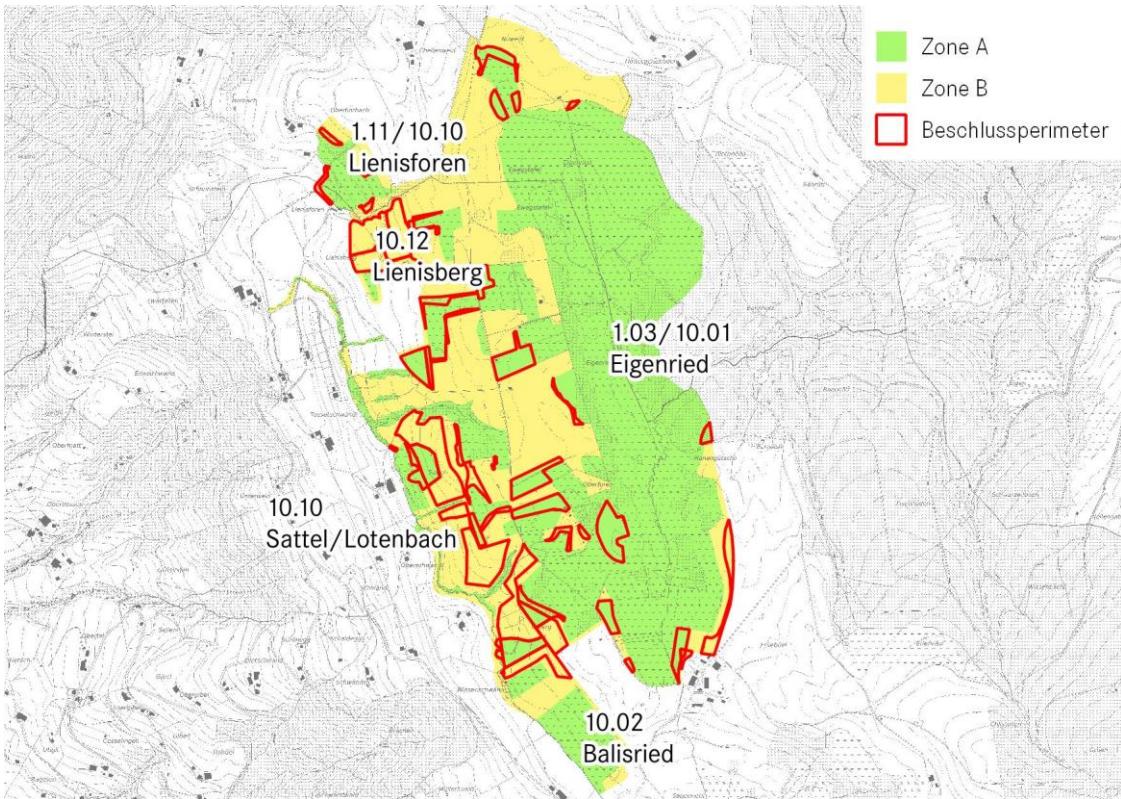
Das Naturschutzgebiet Lienisberg ist ein kleines, nur rund 30 Aren grosses Streueried westlich unterhalb des Naturschutzgebietes Eigenried. Im Schutzplan vom 29.9.2009 wurde auf 3 Seiten

(Westen, Süden und Osten) der Zone A eine Zone B ausgeschieden, als Nährstoffpuffer zum Schutz der Zone A. Gegen Norden hin fehlt eine Zone B. Sie wird jetzt ergänzt.

Die Zusammenführung mit dem Eigenried geschieht über eine Ergänzung der Zone B zwischen den beiden Naturschutzgebieten.



Kantonales Naturschutzgebiet Eigenried, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982,
rev. RRB vom 6.9.1988, 1.9.1993 und 11.11.97 sowie Kantonale Naturschutzgebiete Balisried, aktueller
Schutzplan RRB vom 1.11.1997, Lienisforen, aktueller Schutzplan RRB vom 1.9.1993, Sattel-Lotenbach und
Lienisberg, aktueller Schutzplan RRB vom 29.9.2009



Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 1)

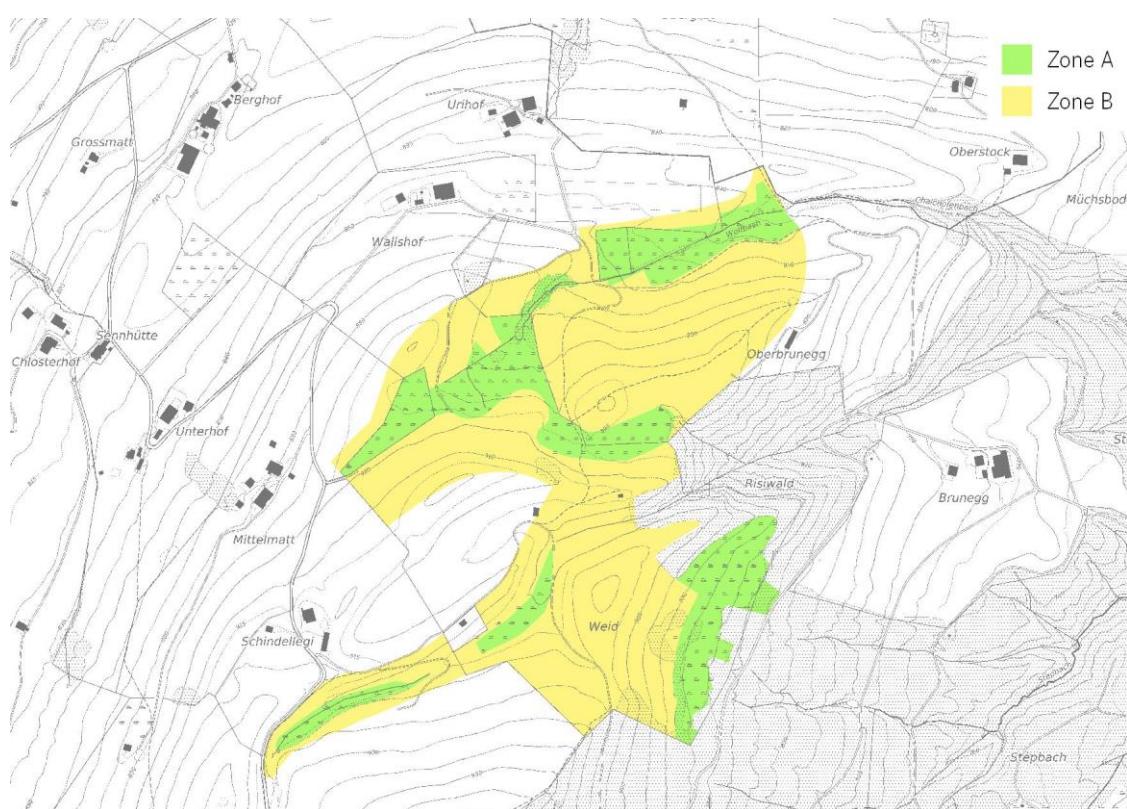
Objekt 1.04 Birchriedli, Gemeinde Zug

Das Birchriedli, ein kleines von Birken geprägtes Moor nordöstlich des Eigenrieds, ist durch Fichtenwald von diesem abgetrennt. Der Baumbestand im Birchriedli wurde in den letzten Jahren kontinuierlich reduziert, so dass sich das Moor heute viel offener präsentiert als noch vor einigen Jahren. Es steht seit 1982 unter Schutz. Im Jahr 2009 wurde die Zone A mit einer Zone B ergänzt. Der Schutzplan Birchriedli bedarf von der Zonierung her keiner Änderung. Es werden aber im Schutzplan neu die Schutzbestimmungen eingefügt.

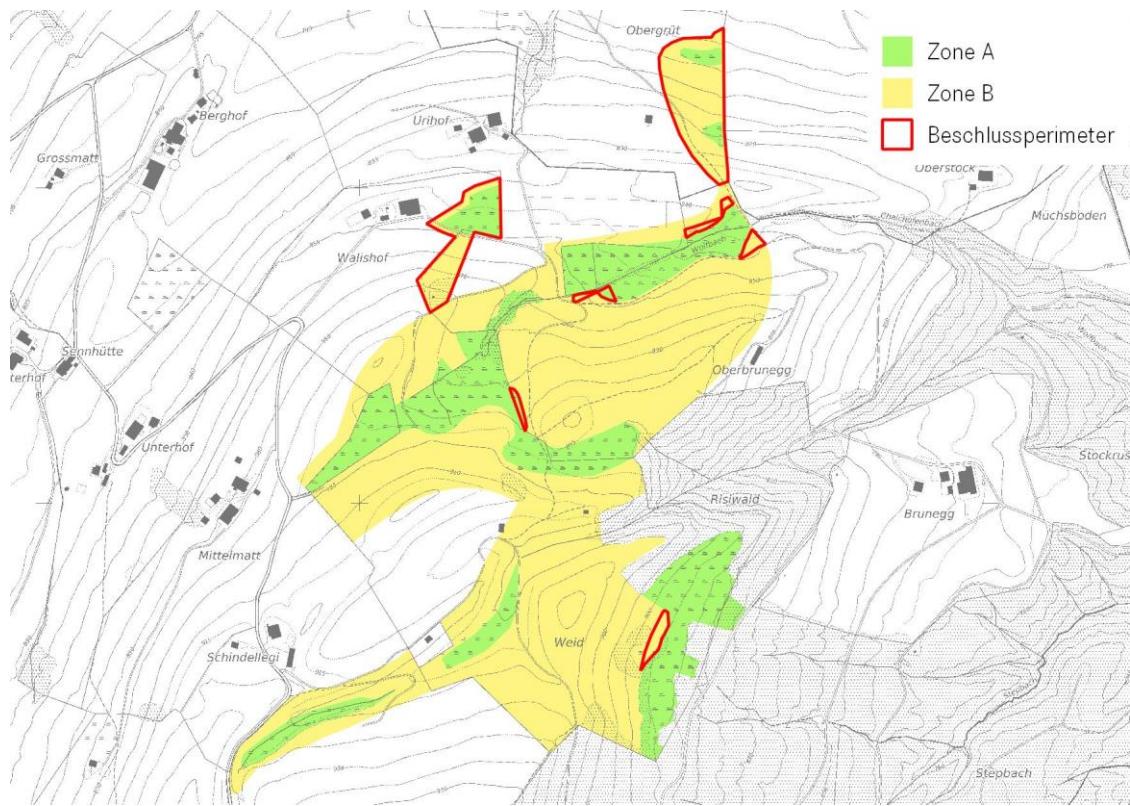
Objekt 1.05/5.10 Schindellegi

Das Naturschutzgebiet Schindellegi liegt auf der Nordabdachung des Zugerbergs, gegen Allenwinden zu. Die geschützten Moorflächen von nationaler Bedeutung sind hier in einer weiträumigen und extensiv genutzten Weidelandschaft eingebettet. Dutzende, teils mächtige Nagelfluhfelsen sowie stattliche Einzelbäume und Baumgruppen bereichern die voralpine Landschaft.

Eine private Parzelle mit einer Extensivwiese, einer vielfältigen Hecke und einem kleinen Wäldchen wird neu beim Walishof im Nordwesten in die Zone B des Naturschutzgebietes aufgenommen. Sie stellt die Verbindung her zum angrenzenden gemeindlichen Naturschutzgebiet Walishof (Gemeinde Zug), einem kleinen Streueried, welches damit ins kantonale Naturschutzgebiet integriert wird. Auch das gemeindliche Naturschutzgebiet Schwarzenbach/Obergrüt (Gemeinde Baar) grenzt im Nordosten unmittelbar an das kantonale Naturschutzgebiet. Es wird deshalb ebenfalls darin integriert. Daneben ergeben sich diverse kleinere Flächenbereinigungen.



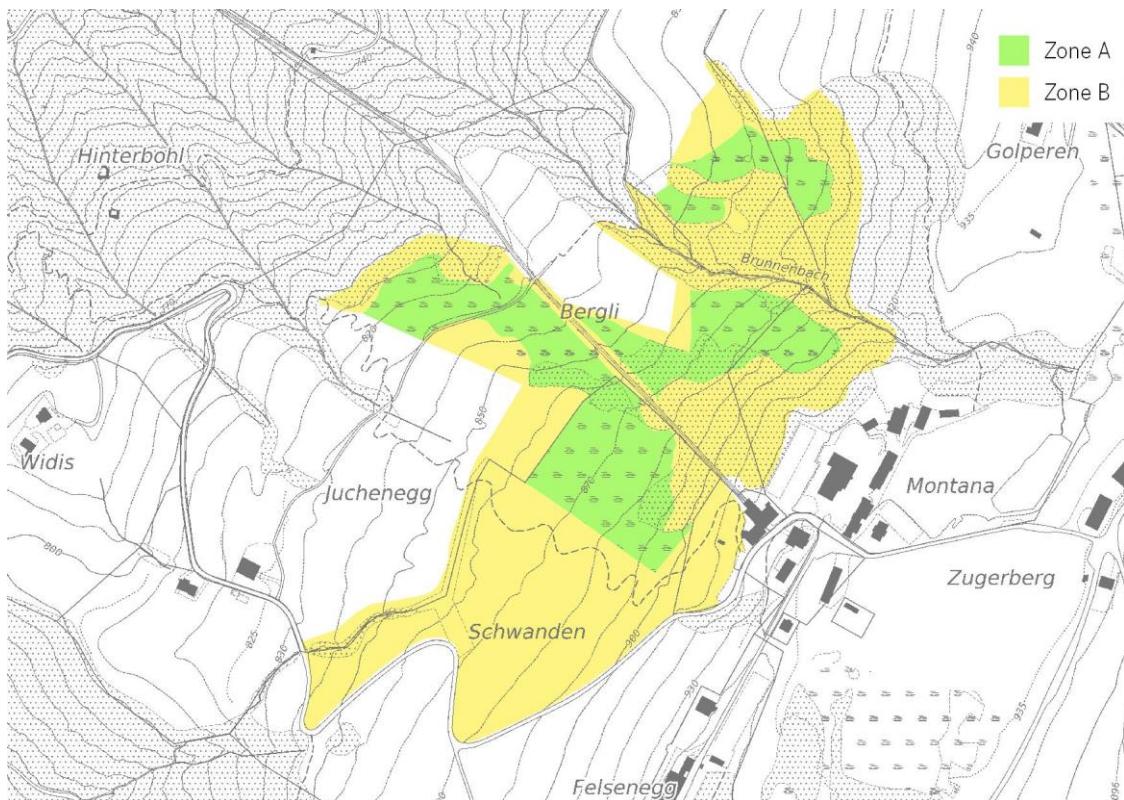
Kantonales Naturschutzgebiet Schindellegi, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982,
rev. RRB vom 6.9.1988, 1.9.1993 und 11.11.97



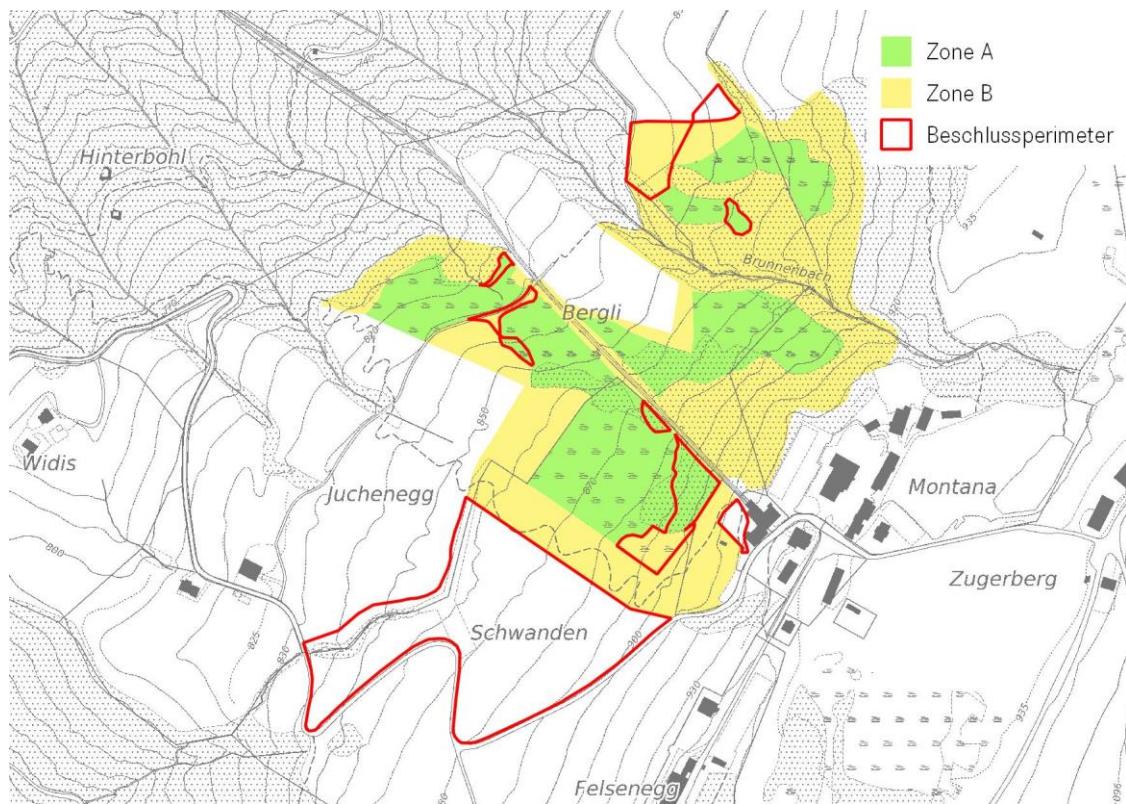
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 3)

Objekt 1.09 Hirzelberg

Die Hangmoore im Naturschutzgebiet Hirzelberg sind eng verzahnt mit wertvollen Wald- und Weideflächen. Das Trassee der Zugerbergbahn führt mitten durch das Schutzgebiet zur Bergstation. Der Zugerbergtrail quert das Wies- und Weideland der Zone B im Süden des Naturschutzgebietes. Die Zone B ist im Gebiet Schwanden übergross dimensioniert und wird entsprechend reduziert. Die Zone A südwestlich des Bahntrassees wird im Gegenzug vergrössert. Weideland, das hier südlich an den Wald anschliesst und starke Trittschäden aufweist, wird aus der Zone A in die Zone B entlassen. Im Norden des Schutzgebietes ergeben sich Zonenbereinigungen auf dem Land der Liegenschaft Klosterhof, namentlich für die Zone B. Zudem werden die Zonen im Bereich Bergli im Westen der aktuellen Nutzung angepasst.



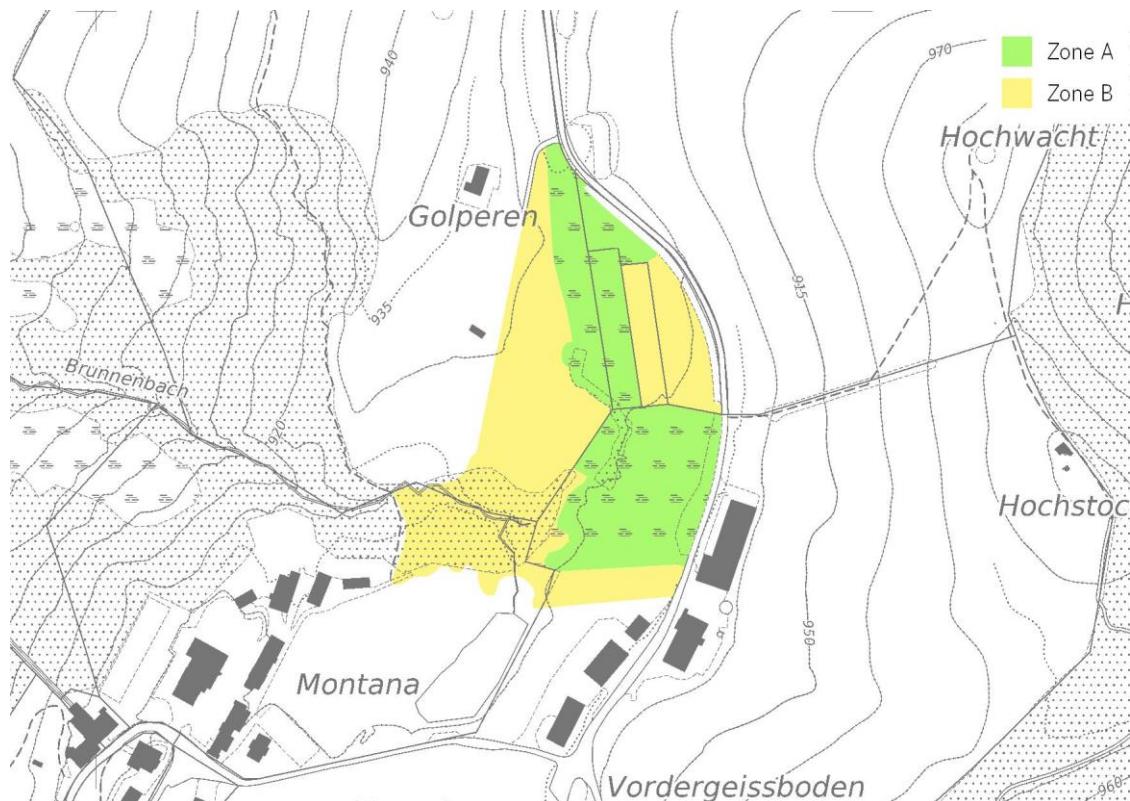
Kantonales Naturschutzgebiet Hirzelberg, aktueller Schutzplan RRB vom 1.9.1993



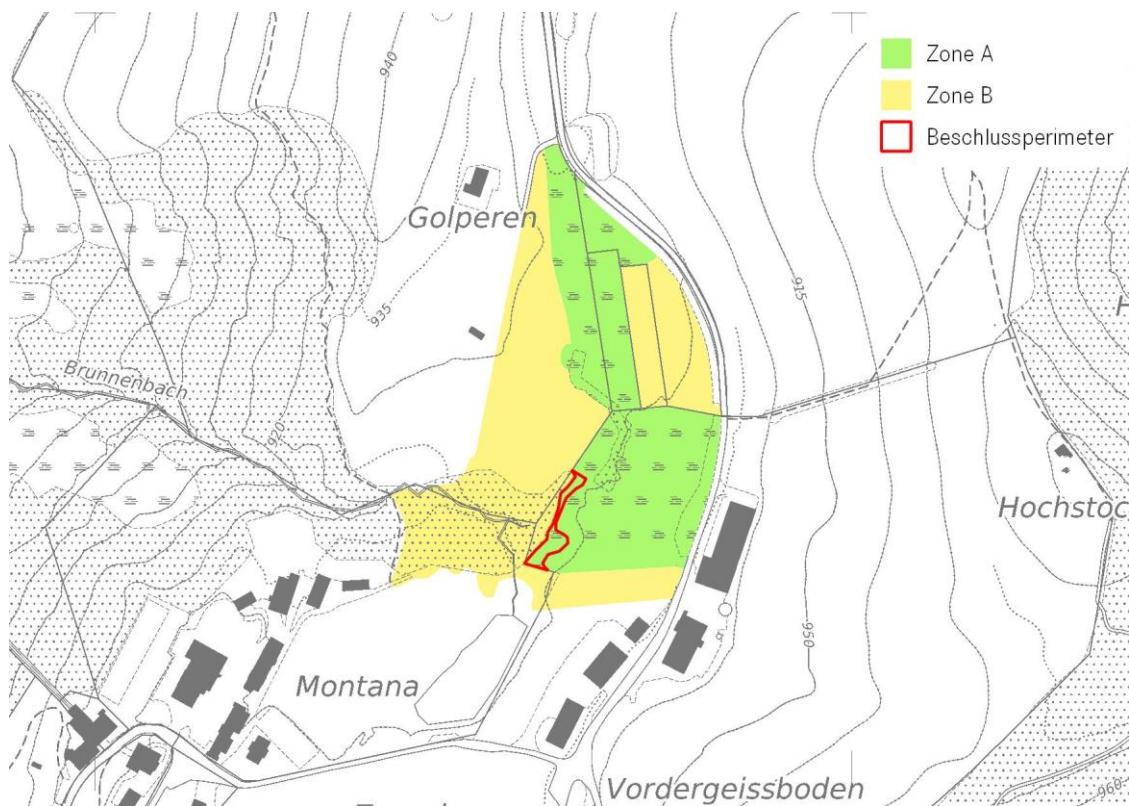
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 4)

Objekt 1.12 Golperen

Das kleine Naturschutzgebiet Golperen im Vordergeissboden ist geprägt durch Streu- und Exten- sivwiesen im Nahbereich der Zugerbergstrasse. Mit der Schutzplananpassung wird die Zone A so erweitert, dass sie die gesamte heute vorhandene Streuwiesenfläche umfasst.



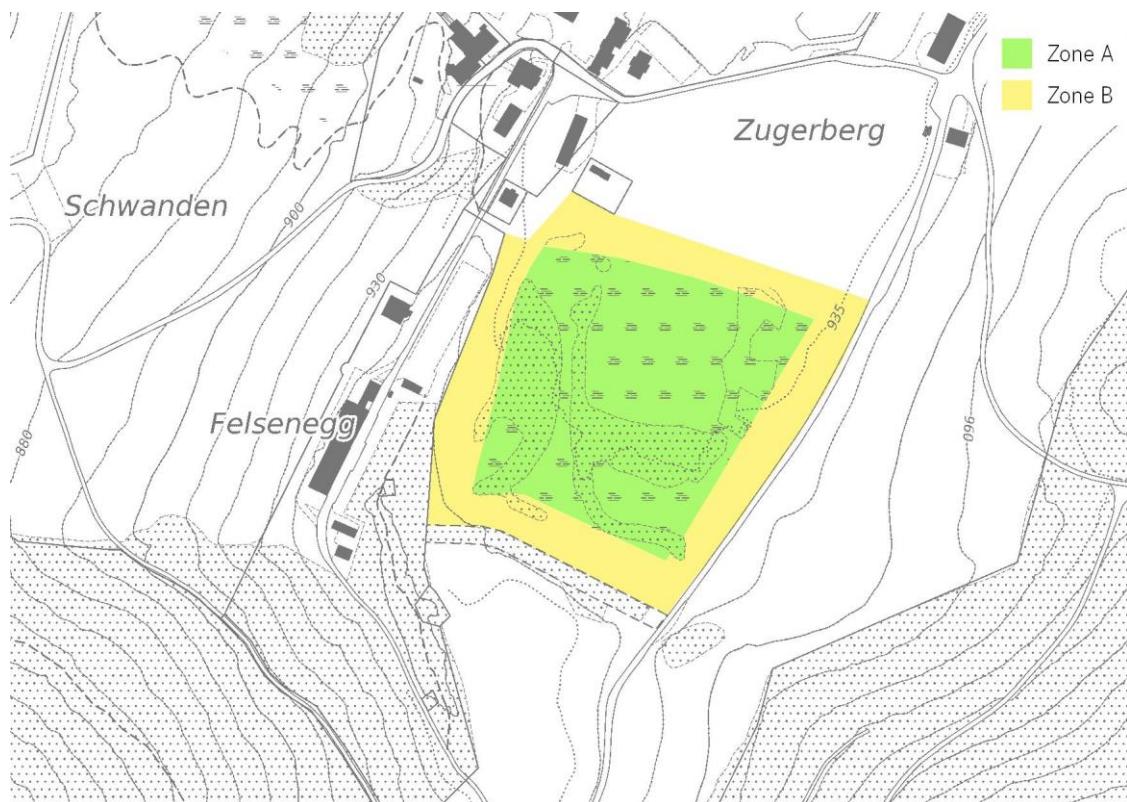
Kantonales Naturschutzgebiet Golperen, aktueller Schutzplan RRB vom 1.9.1993, rev. 11.11.1997



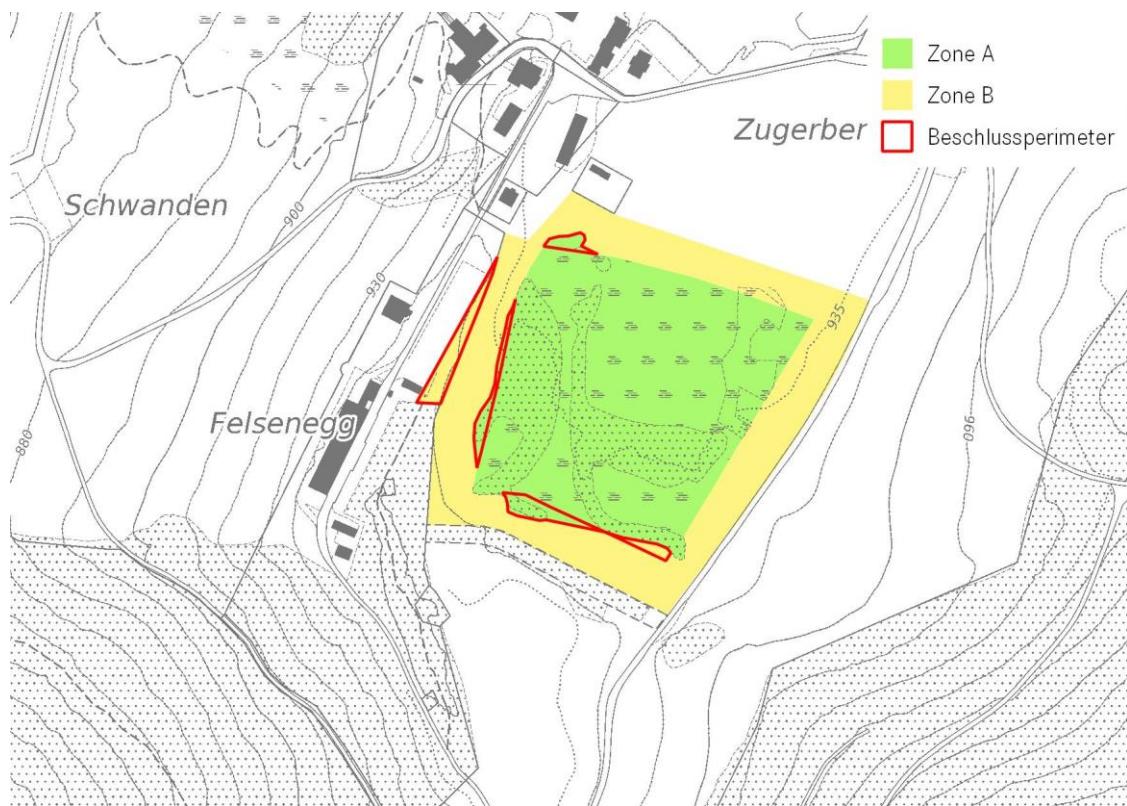
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 5)

Objekt 1.13 Girenmoos

Das Naturschutzgebiet Girenmoos ist ein Hochmoor östlich der Felsenegg im Vordergeissboden. Die im Jahr 1993 festgelegte Zone A bildet hier die heute bestehenden schützenswerten Lebensräume nur unvollständig und ungenau ab. Mit der Schutzplanrevision kann dies korrigiert werden. Die Fläche der Zone A wird damit insgesamt geringfügig vergrössert.



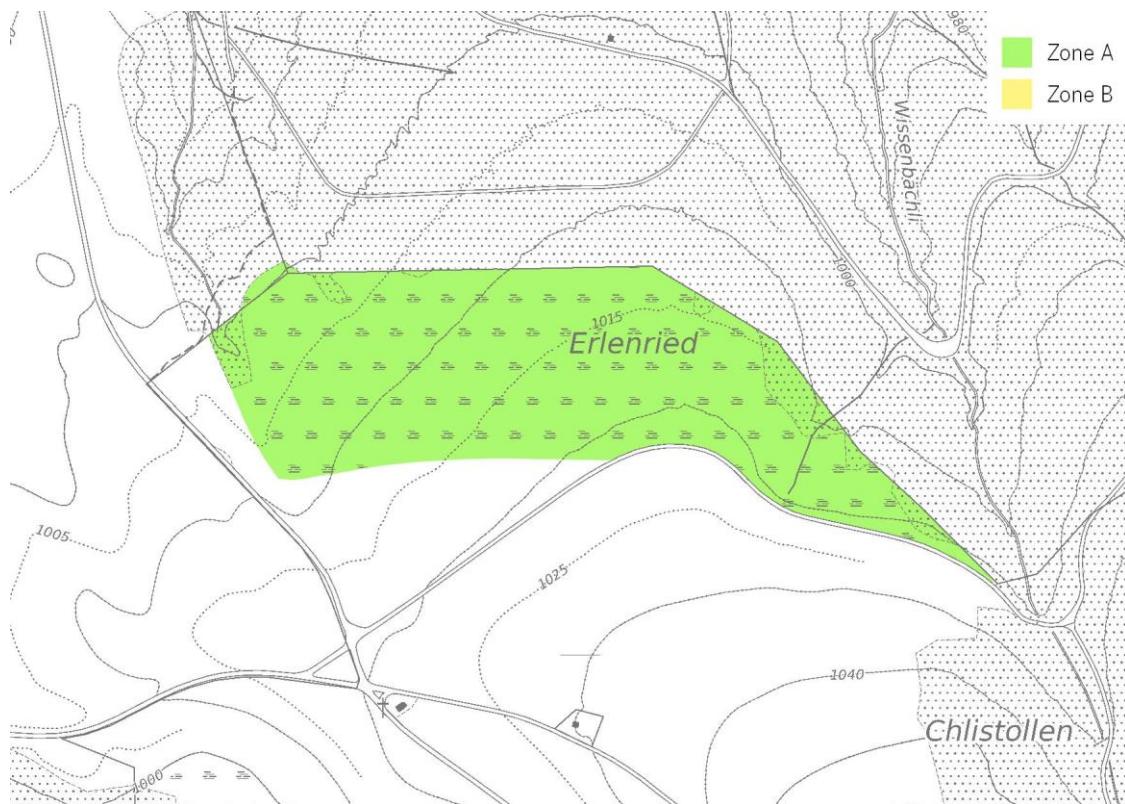
Kantonales Naturschutzgebiet Girenmoos, aktueller Schutzplan RRB vom 1.9.1993



Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 6)

Objekt 10.03 Erlenried

Südlich der grossen Aufforstungsflächen der Fiselstudien liegt auf dem Walchwiler Berg die Riedwiese Erlenried. Entlang seiner Nordgrenze ist das Ried durch Wald geschützt. Zum Kulturland hin fehlt aber im Süden eine Zone B. Sie soll das Flachmoor vor allem gegen Nährstoffeinflüsse abschirmen und wird im Rahmen der vorliegenden Schutzplananpassung ergänzt. Dort, wo die Zone A an die Strasse angrenzt, erübrigts sich eine Zone B, denn die Strasse hält Nährstoffeinträge ab.



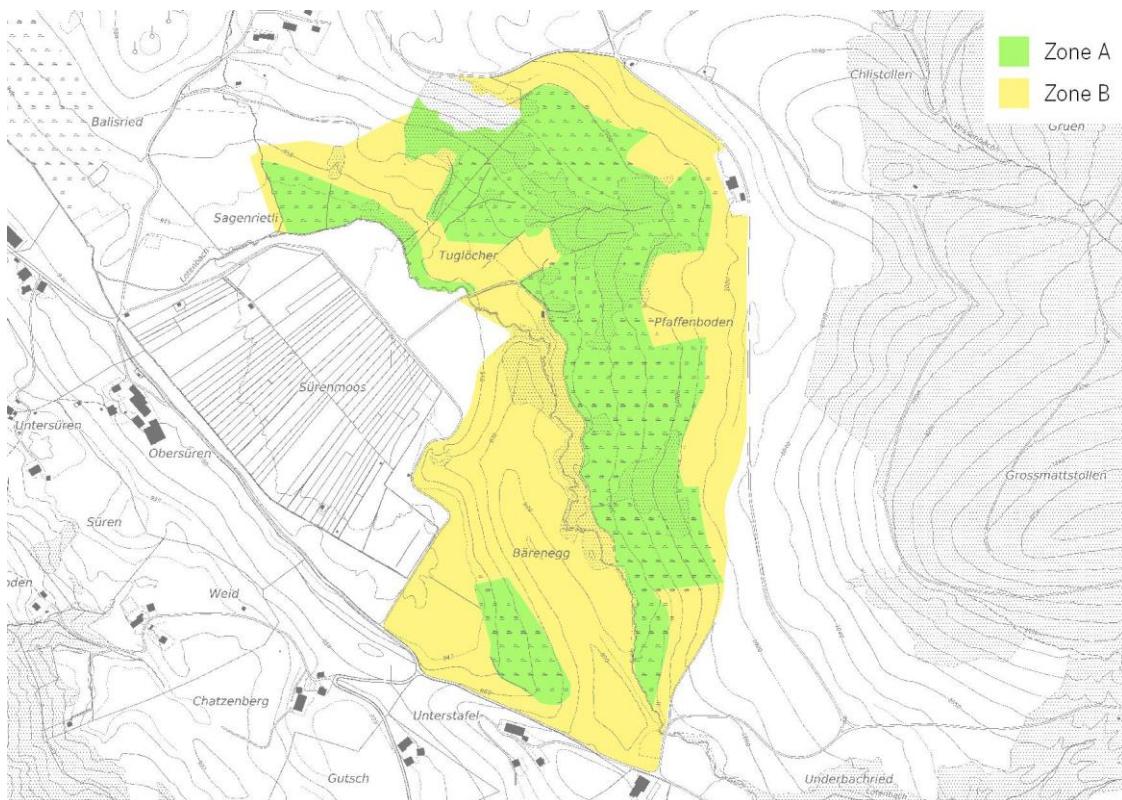
Kantonales Naturschutzgebiet Erlenried, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982



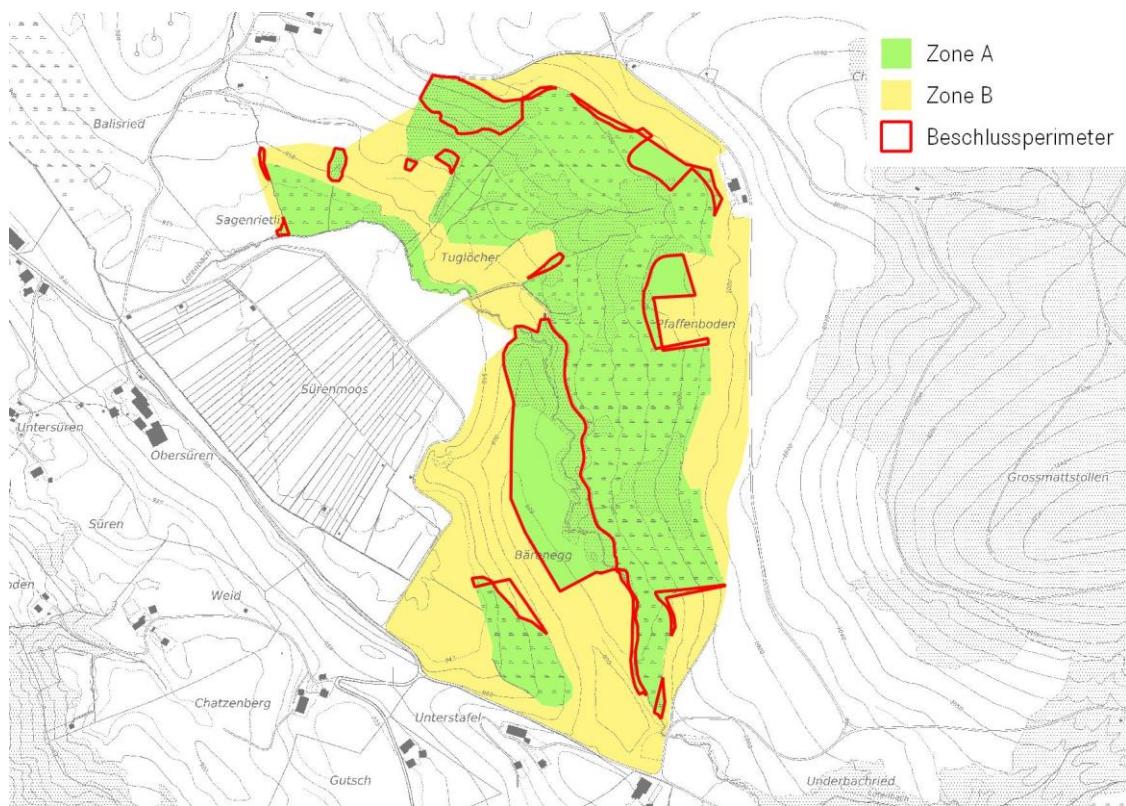
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 7)

10.04 Walchwiler Oberallmig

Im Naturschutzgebiet Walchwiler Oberallmig liegen zahlreiche Quellfassungen der Gemeinde Walchwil. Entsprechend ist hier die Düngung stark eingeschränkt und die Nutzung grossenteils extensiv. Das Naturschutzgebiet ist geprägt von Wäldern, Feldgehölzen, Streuwiesen sowie extensiv genutzten Wiesen und Weiden, die zum Teil mit grossen Findlingen und Bäumen reich strukturiert sind. Im aktuellen Schutzplan sind vor allem die Streuwiesen sowie die Wald- und Gehölzflächen der Zone A zugeordnet. Mit der Schutzplananpassung werden neu auch einige besonders wertvolle, extensiv genutzte Wiesen und Weiden mit einer Zone A belegt. Damit soll deren extensive Nutzung langfristig gesichert und der hohe Naturschutzwert dieser Flächen besser gewürdigt werden. Ganz im Norden wird der Wald des ETH-Betriebs Früebüel, der zum Waldnaturschutzgebiet Oberallmig gehört, neu ins Naturschutzgebiet aufgenommen. Zudem werden die Gehölze am Lotenbach, im Zentrum des Naturschutzgebietes, aus der Zone B in die Zone A umgeteilt. Das unterstreicht die hohe ökologische Bedeutung dieser Gehölze.



Kantonales Naturschutzgebiet Walchwiler Oberallmig, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982, rev. 6.9.1988 und 1.9.1993



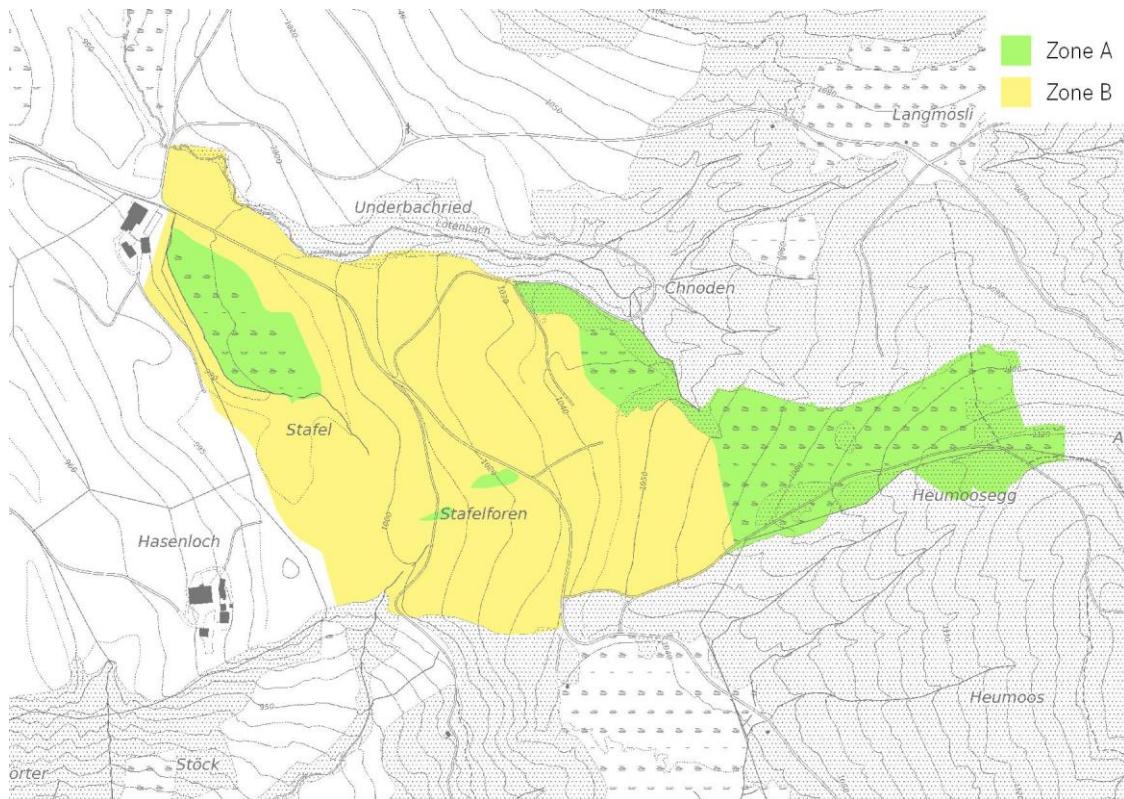
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 8)

10.05 Chnoden

Am Fusse des Gnipen liegen auf dem Walchwilerberg die Flachmoore des Naturschutzgebietes Chnoden. Im Gebiet Heumoosegg sind diese sind im Norden, Osten und Süden von wertvollen Wälderrändern umrahmt (Besonderer Waldlebensraum Chnoden). Soweit diese nicht bereits im Naturschutzgebiet liegen, werden sie darin aufgenommen. Waldstücke, denen kein besonderer Naturschutzwert zukommt, werden im Gegenzug aus der Zone A in die Zone B umgeteilt.

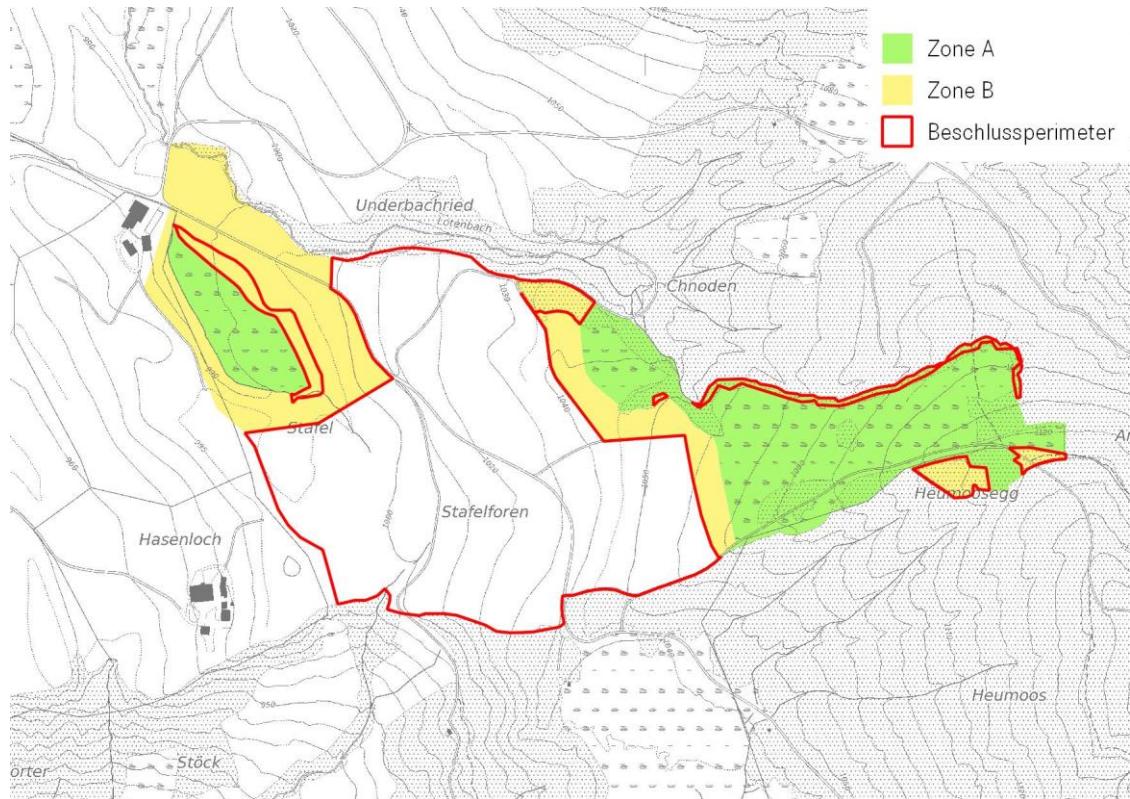
Die Zone B im Gebiet Stafelforen im Zentrum des Naturschutzgebietes wurde mit dem Schutzplan 1982 sehr grossräumig ausgeschieden. Hier fehlen heute Biodiversitätsförderflächen vollständig und es wird intensiver Futterbau betrieben. Deshalb ist hier eine erhebliche Reduktion der Zone B angezeigt. Die zwei kleinen Bereiche, die im aktuellen Schutzplan als Zone A ausgewiesen werden, lassen im Feld keinen naturschützerischen Wert erkennen, und können aus der Zone A bzw. aus dem Schutzgebiet entlassen werden.

Auch beim Stafelriedli im Nordwesten des Schutzgebietes drängt sich eine Schutzplananpassung auf. Die Zone A wurde hier mit dem Schutzplan 1982 übergross ausgeschieden. Die als Streue genutzte Fläche entsprach schon damals nicht der Zone A. Mit der Reduktion der Zone A wird die Situation bereinigt. Im Gegensatz zu den Flachmooren in der Heumoosegg fehlt dem Stafelriedli die nationale Bedeutung.



Kantonales Naturschutzgebiet Chnoden, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982,
rev. 6.9.1988 und 29.9.2009

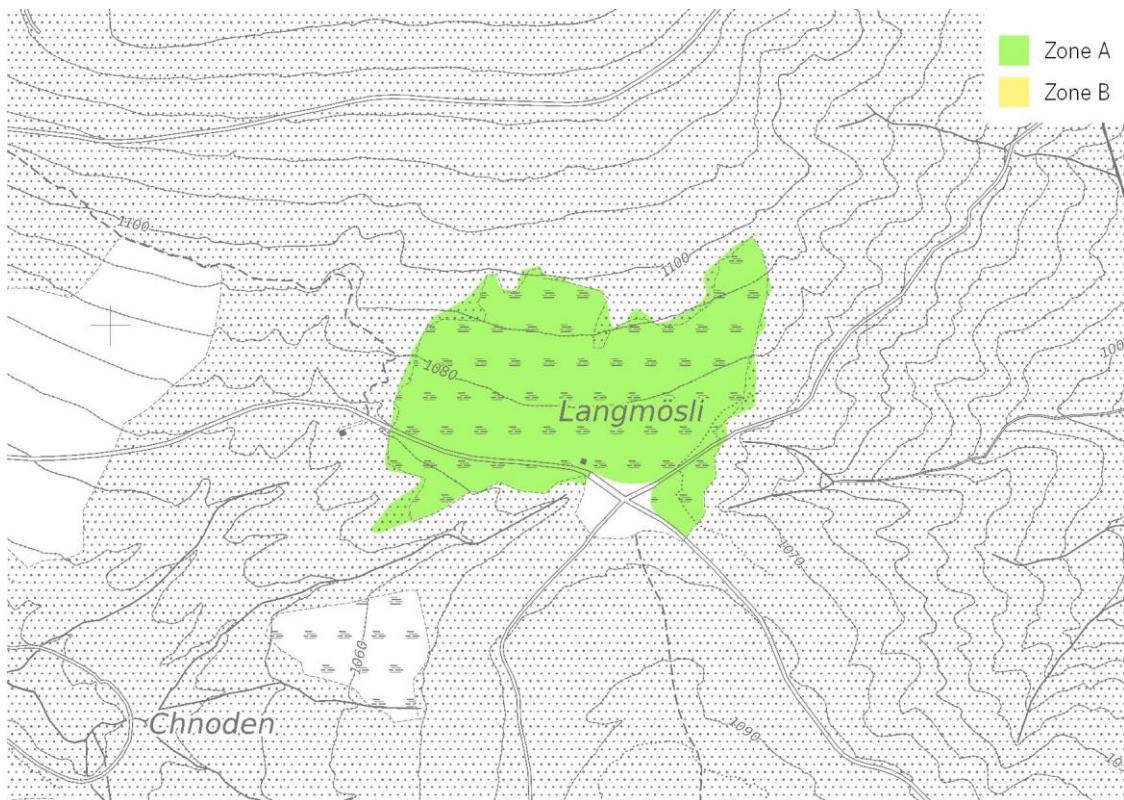
Da das Naturschutzgebiet Chnoden durch die Reduktion der Zone B in zwei Gebiete aufgeteilt wird, die nicht mehr zusammenhängen, soll es künftig entsprechend als zwei eigenständige Schutzgebiete Stafelriedli und Chnoden geführt werden.



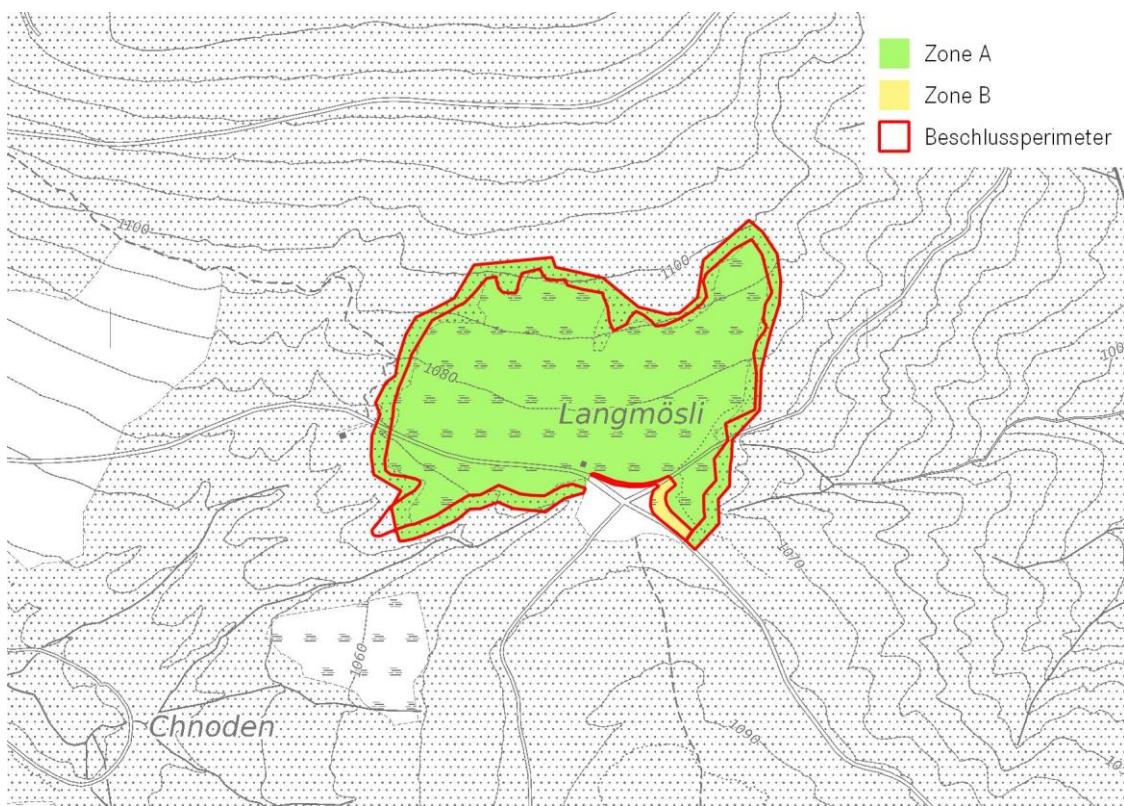
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 9)

10.06 Langmöсли

Das Hangried Langmöсли ist von Wald umgeben. Der Schutzplan aus dem Jahre 1982 umfasst die offene Streuwiese als Zone A. Diese wird im Rahmen der Schutzplanrevision um den wertvollen Waldrand erweitert, welcher das Hangried allseitig umschliesst. (Besonderer Waldlebensraum Langmöсли). Der Holzlagerplatz an der Forststrasse im Südosten des Gebietes wird neu der Zone B zugeteilt.



Kantonales Naturschutzgebiet Langmöсли, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982

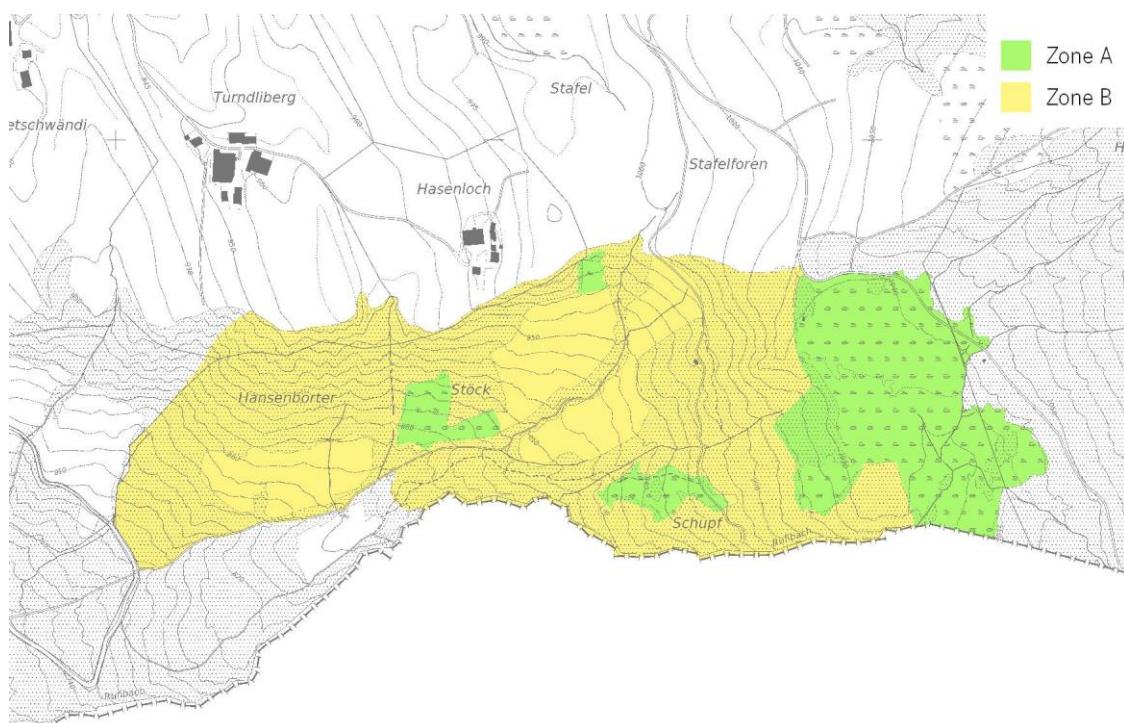


Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 10)

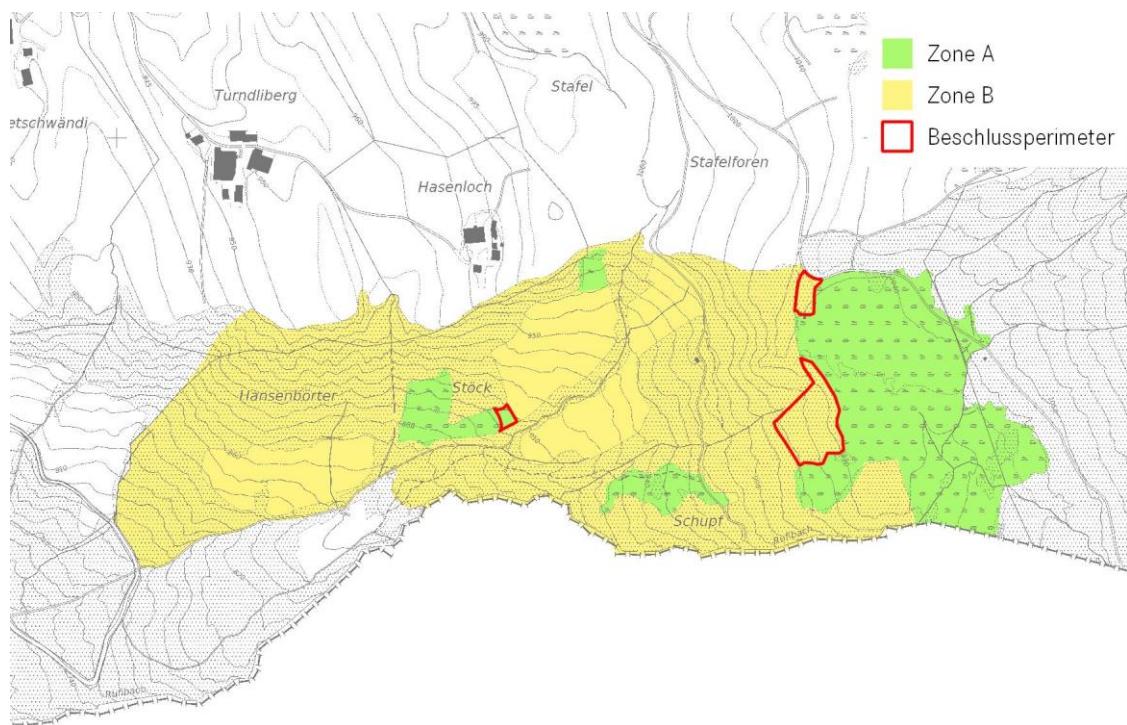
10.08 Heumoos

Die Hoch- und Flachmoore des Naturschutzgebietes Heumoos liegen am Fusse des Gnipen, auf einer Terrasse des Walchwilerbergs an der südlichen Kantonsgrenze. Im Schutzplan von 1982 wurden diese Moore der Zone A zugewiesen. Westwärts schliessen sich am Abhang zum Zugersee die Wälder des Waldnaturschutzgebietes Hansenbörter an. Diese liegen, abgesehen von drei Waldlichtungen, in der Zone B des Naturschutzgebietes. Entsprechend werden zwei eingewaldete ehemalige Streueflächen im obersten Teil des Waldes direkt unterhalb der offenen Moorflächen aus der Zone A in die Zone B umgeteilt.

Im Gebiet Stöck ergibt sich eine kleine Zonenanpassung in einem Bereich, der nicht mehr landwirtschaftlich genutzt wird.



Kantonales Naturschutzgebiet Heumoos, aktueller Schutzplan RRB vom 2.11.1982, rev. 1.9.1993 und 29.9.2009

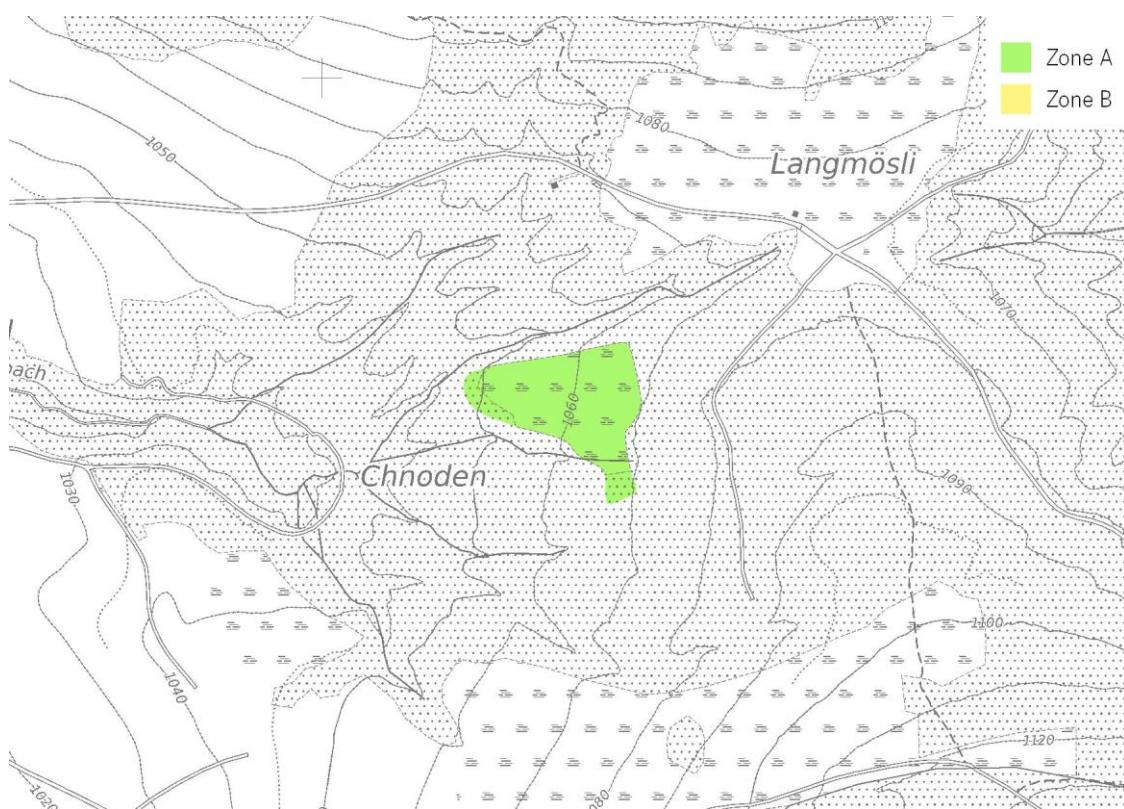


Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 11)

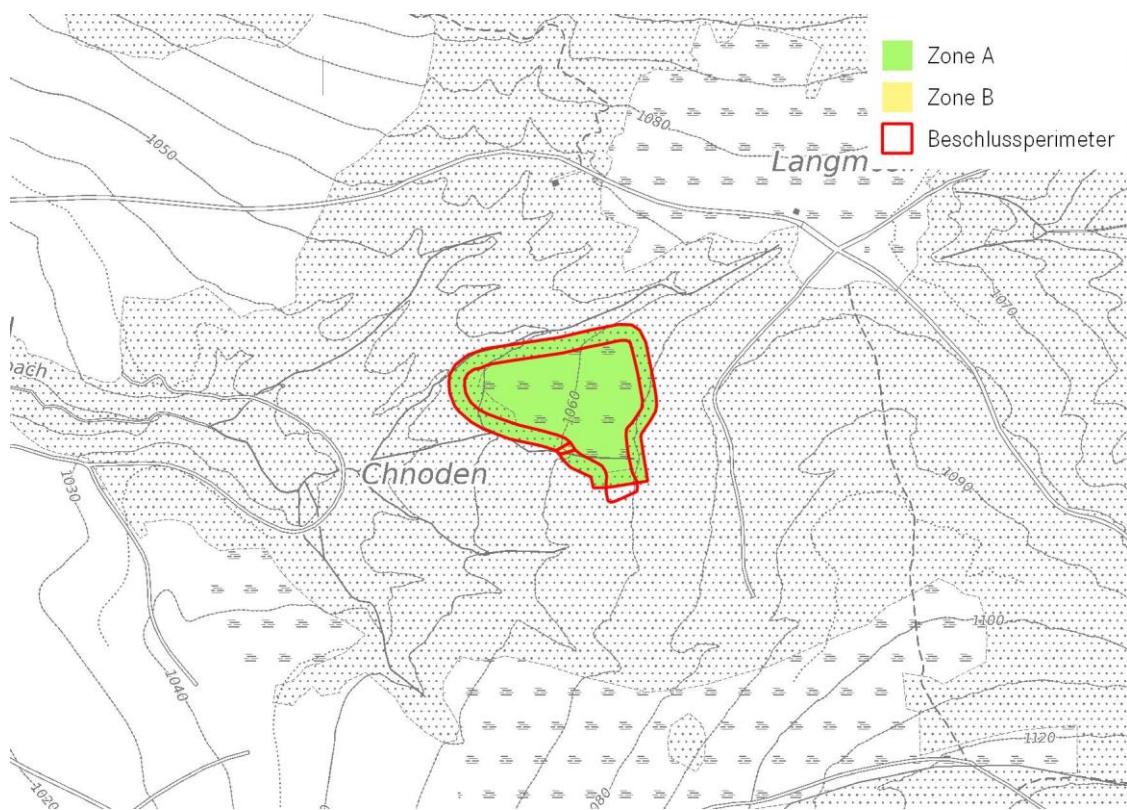
10.09 Feldriedli

Das Hangried Feldriedli ist von Wald umgeben. Der Schutzplan aus dem Jahre 1988 umfasst die offene Streuewiese als Zone A. Diese wird im Rahmen der Schutzplanrevision erweitert um den wertvollen Waldrand, der das Hangried allseitig umschliesst (Besonderer Waldlebensraum Ambeissen).

Die Zufahrt (Forstrasse) im Südwesten des Gebietes wird der Zone B zugewiesen.



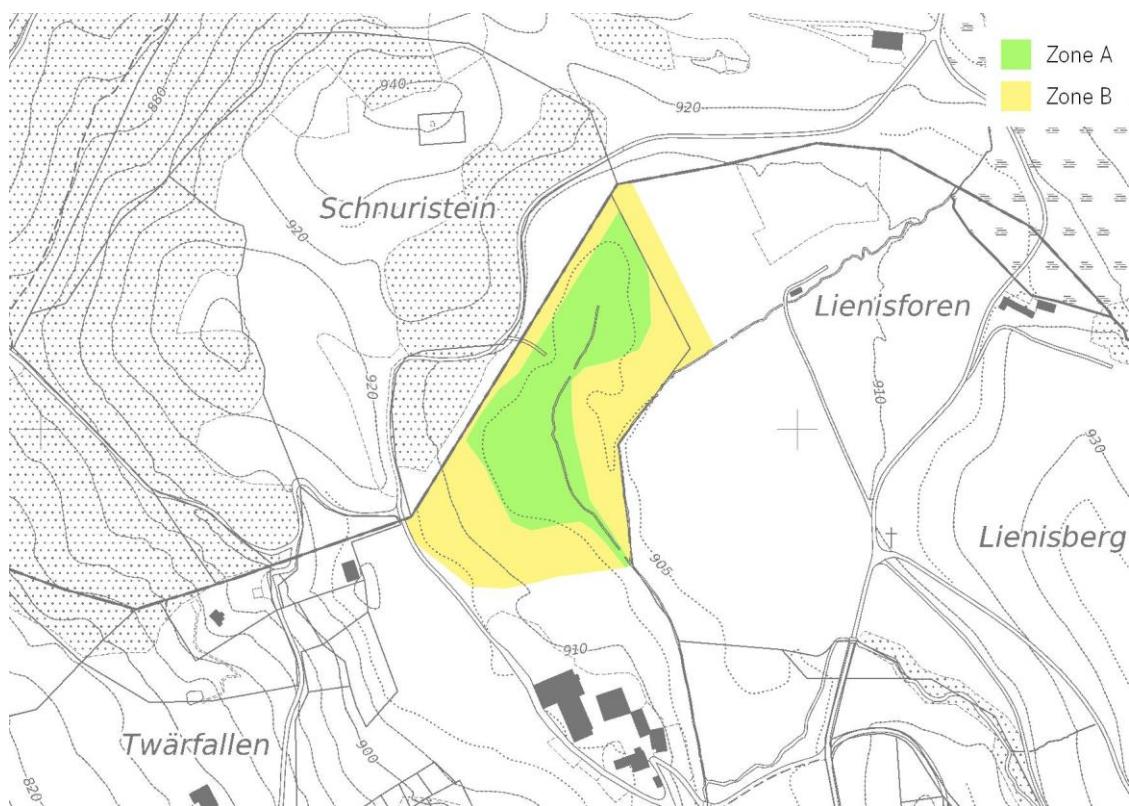
Kantonales Naturschutzgebiet Feldriedli, aktueller Schutzplan RRB vom 6.9.1988



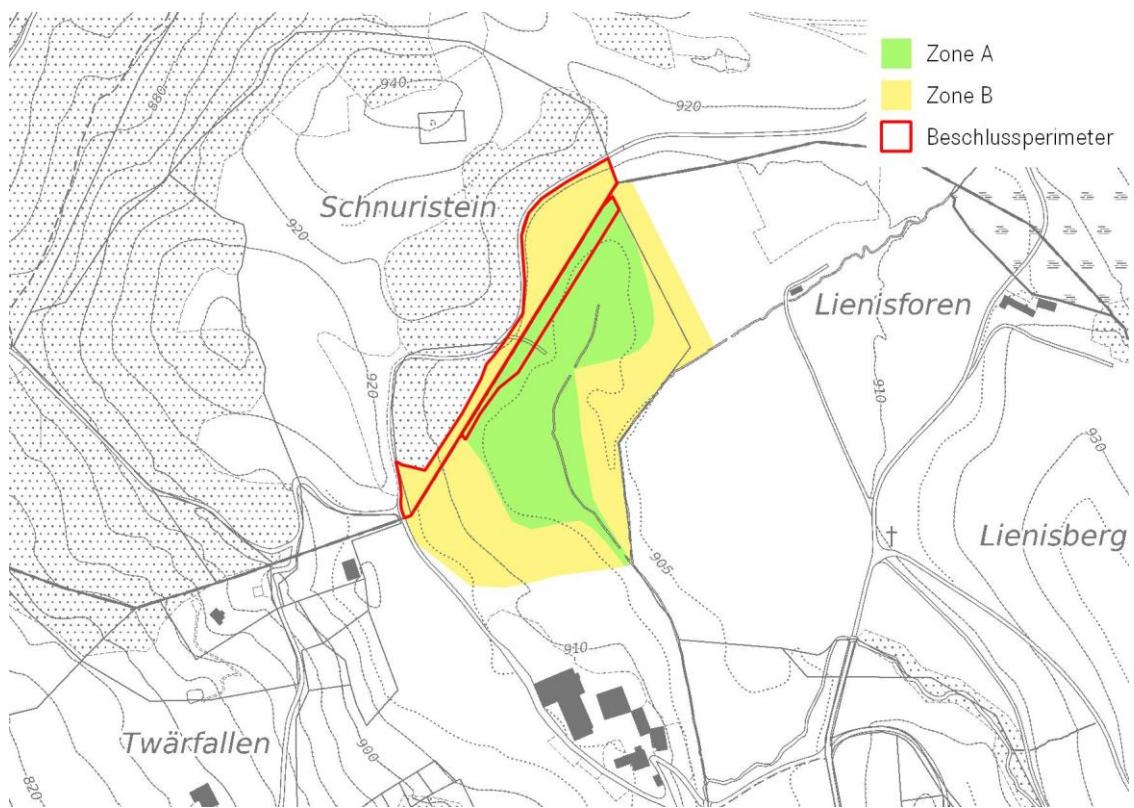
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 12)

10.11. Schnuristein

Das Naturschutzgebiet Schnuristein am Nordwestende der Moorlandschaft Zugerberg ist geprägt durch einen Seitenarm des Lotenbachs, der hier zu einem Weiher ausgeweitet wurde. Um den Weiher herum liegen Streuwiesen. Mit der Schutzplananpassung wird der Perimeter der Zone A der Fläche dieser Streuwiesen angepasst, was zu einer Vergrösserung der Zone A führt. Das gegen Nordwesten angrenzende Wiesland zwischen der Zone A und dem Waldrand wird neu der Zone B zugeteilt. Hier soll die Nutzung extensiviert werden, zur Abpufferung der Streuwiesen gegen Nährstoffe.



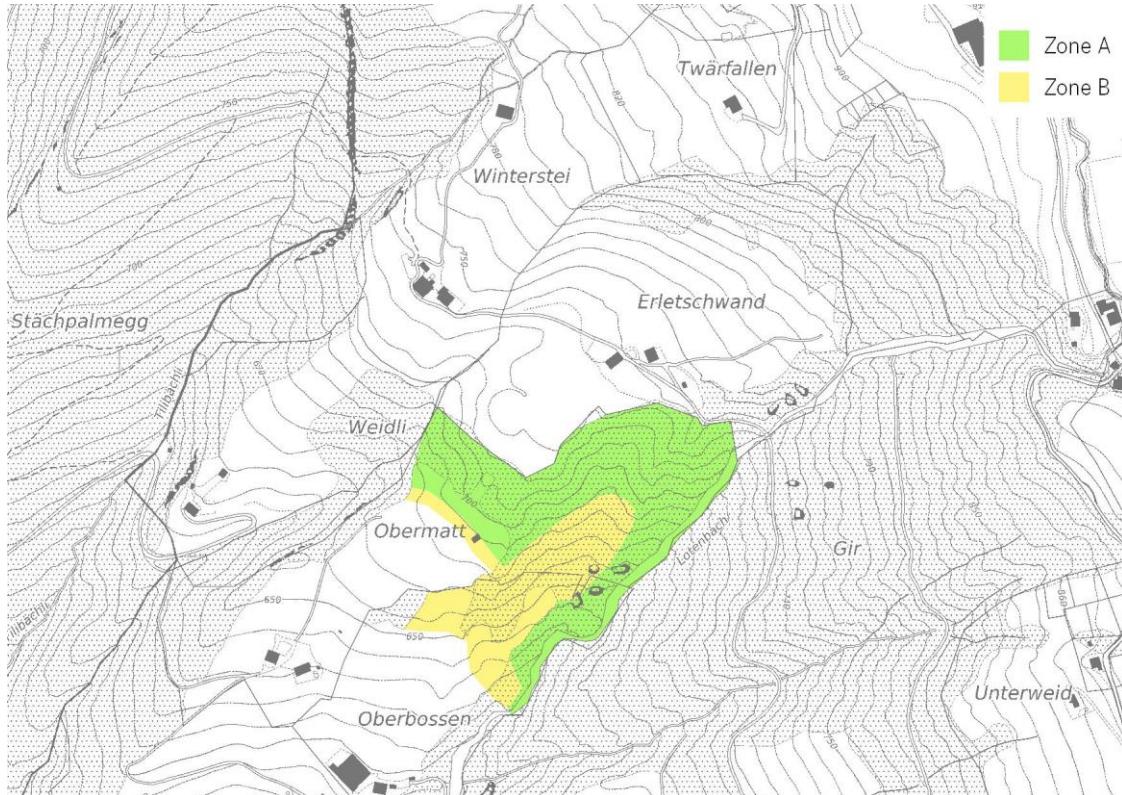
Kantonales Naturschutzgebiet Schnuristein, aktueller Schutzplan RRB vom 29.9.2009



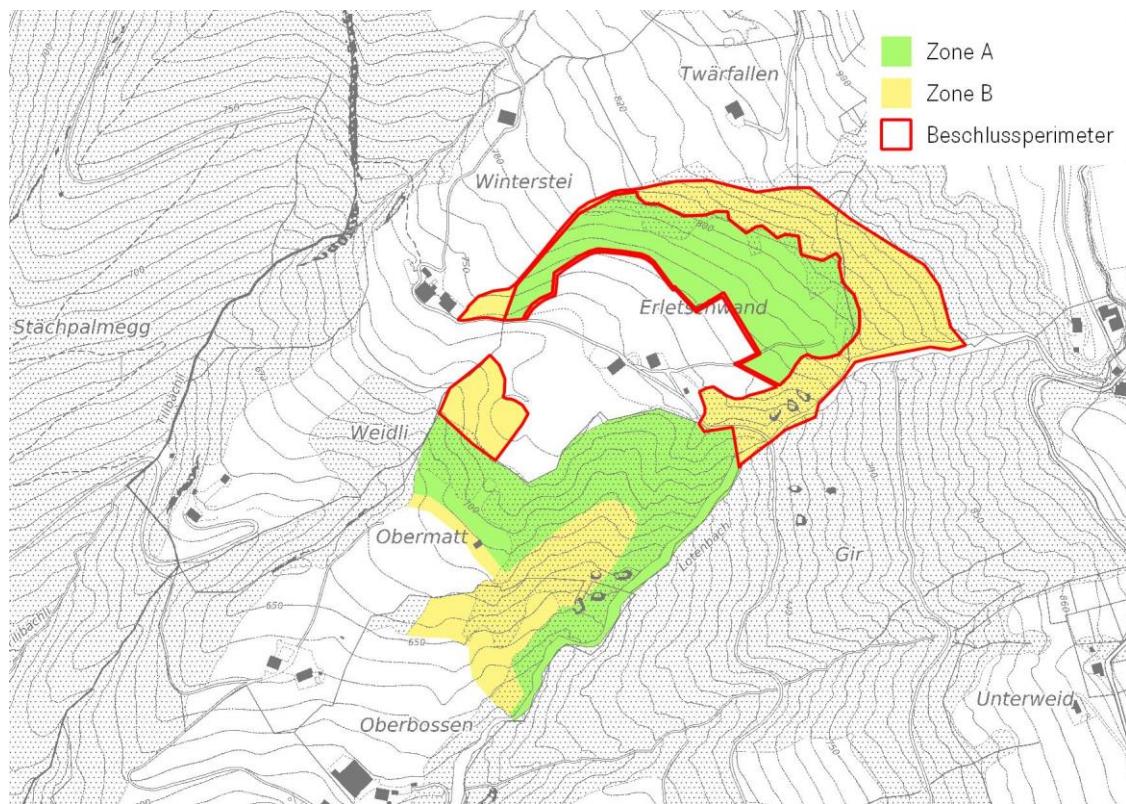
Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 13)

10.13 Bossenweid

Der Kanton Zug ist grundsätzlich ein Moorkanton. Trockene Standorte mit einer grossen biologischen Vielfalt sind sehr selten und entsprechend schützenswert. Das Naturschutzgebiet Bossenweid weist derartige Standorte auf. Es wird daher im Rahmen der Schutzplanrevision erweitert um die trockenen Extensivwiesen der nordöstlich angrenzenden Erletschwand. Das Gelände ist steil und nach Südwesten exponiert. Aufgrund der seit jeher extensiven Nutzung ist es sehr struktur- und artenreich. Während das offene Land der Zone A zugeteilt wird, wird der obliegende Wald der Zone B zugewiesen. Hier liegt auch der «Besondere Waldlebensraum Erletschwand». Im Südwesten der Erletschwand wird das Schutzgebiet Bossenweid zudem erweitert durch einen kleinen Drumlinhügel mit einem schönen Baumbestand und extensiv genutztem Wies- und Weide-land. Er wird der Zone B zugewiesen.



Kantonales Naturschutzgebiet Bossenweid, aktueller Schutzplan RRB vom 29.9.2009

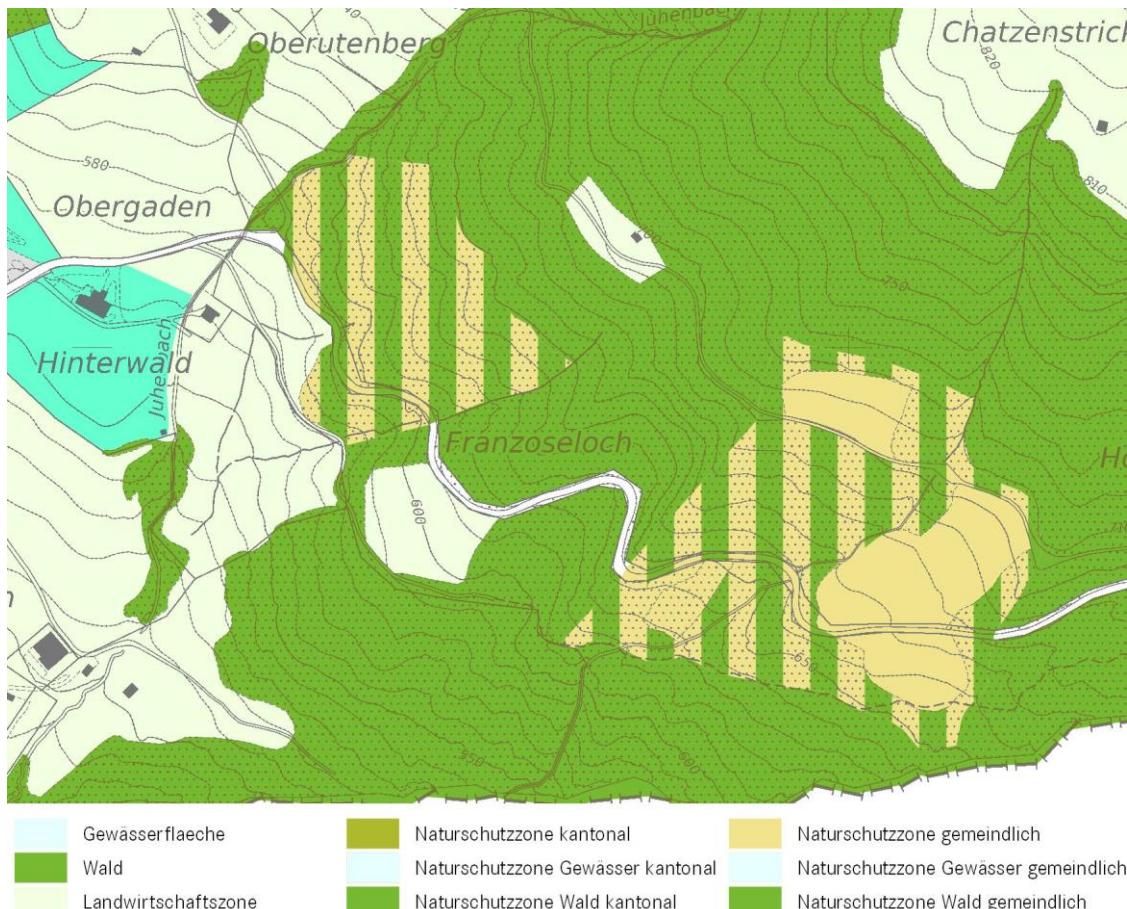


Revidierter Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 14)

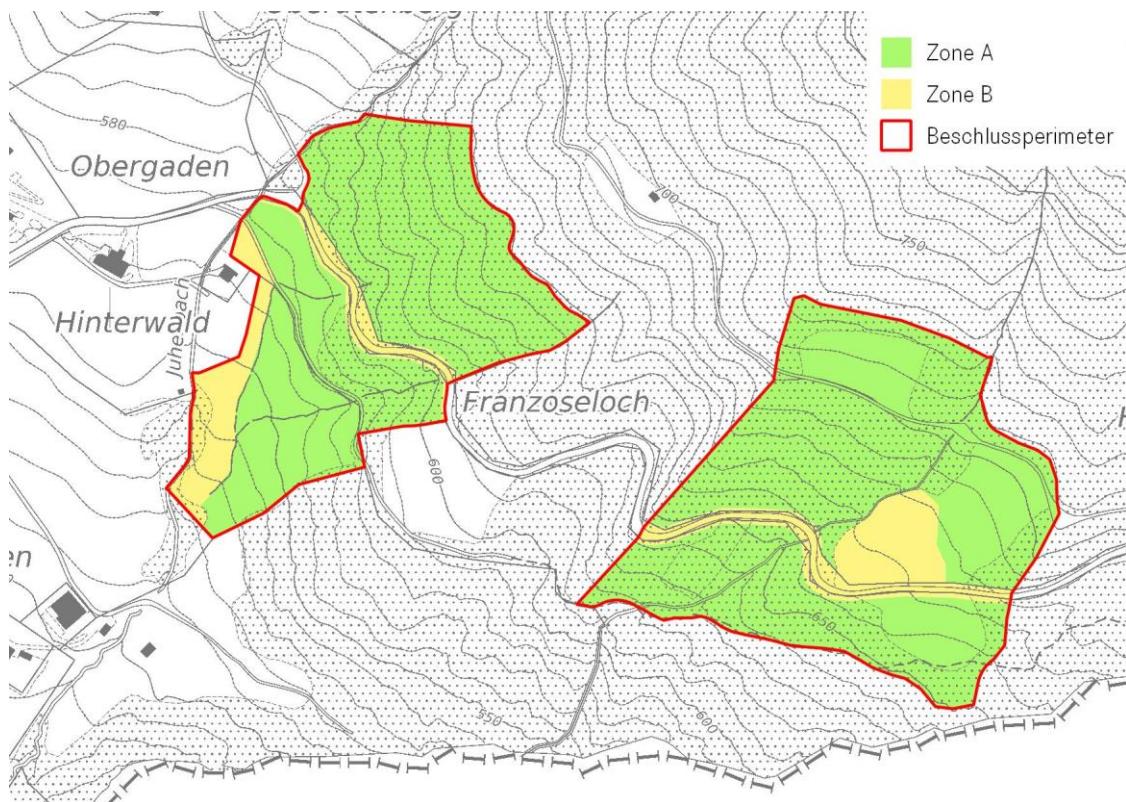
4.3. Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete

10.14 Holäsch

An der Hinterbergstrasse, direkt oberhalb des Dorfes Walchwil, liegt im Wald das gemeindliche Naturschutzgebiet Holäsch. Es ist geprägt durch Streue- und Extensivwiesen, die vom «Besonderen Waldlebensraum Holäsch» umrahmt werden. Westlich davon liegt das gemeindliche Naturschutzgebiet Hinterwald. Es besteht im Wesentlichen aus dem «Besonderen Waldlebensraum Utenberg». Nach Westen schliesst hier am Waldrand eine Kastanienselva an, die vom Kanton angelegt wurde. Sie geht in extensiv genutztes und strukturreiches Weideland über. Hier hat der Kanton im 2018 zur Förderung der Schlingnatter eine Trockensteinmauer erstellt. Dies im Rahmen von Ersatzmassnahmen für den Doppelpurausbau Zugersee Ost der SBB. Im Rahmen der Schutzplanrevision werden die beiden gemeindlichen Naturschutzgebiete zusammengefasst und in das kantonale Naturschutzgebiet Holäsch überführt. Damit können die genannten Strukturen langfristig gesichert werden und der Kanton kann die künftig nötigen Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen in eigener Regie sicherstellen.



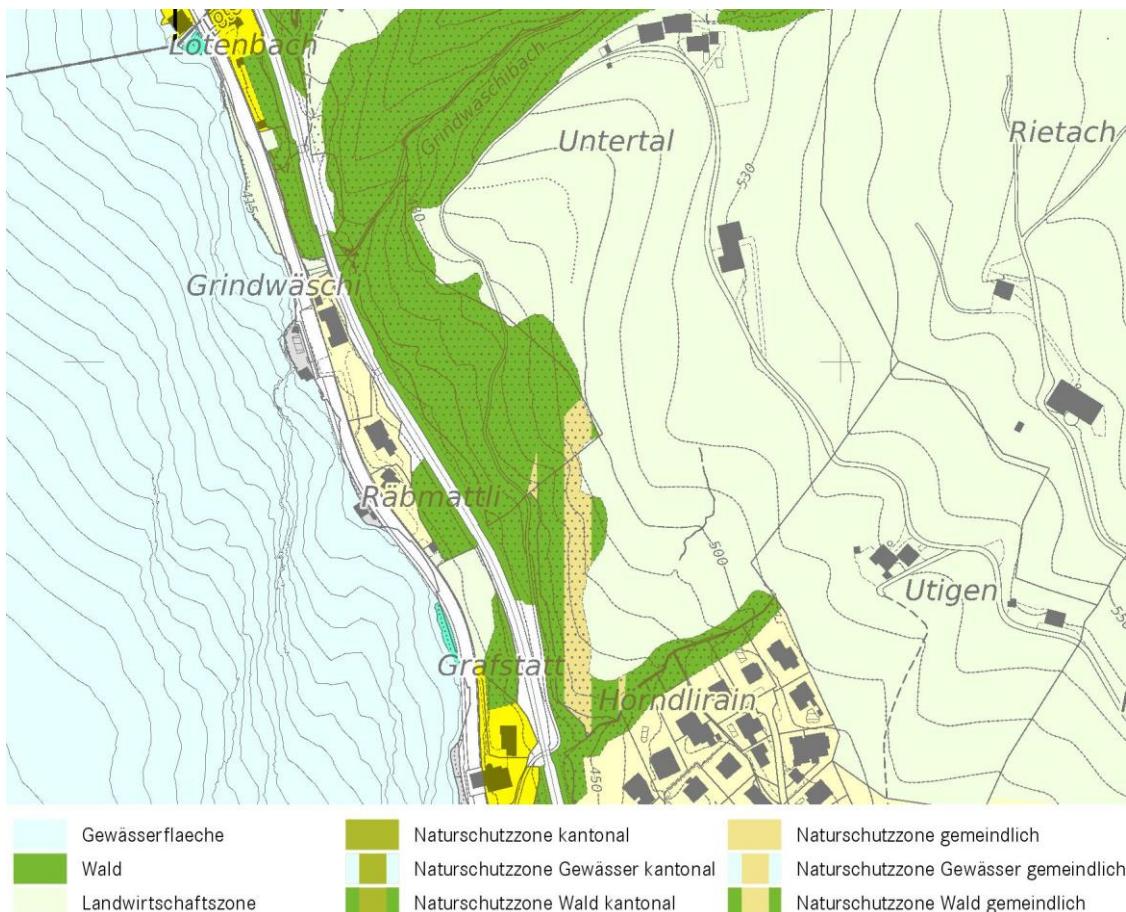
Zonenplan der Gemeinde Walchwil, Datenbezug im AGG 9.7.2019



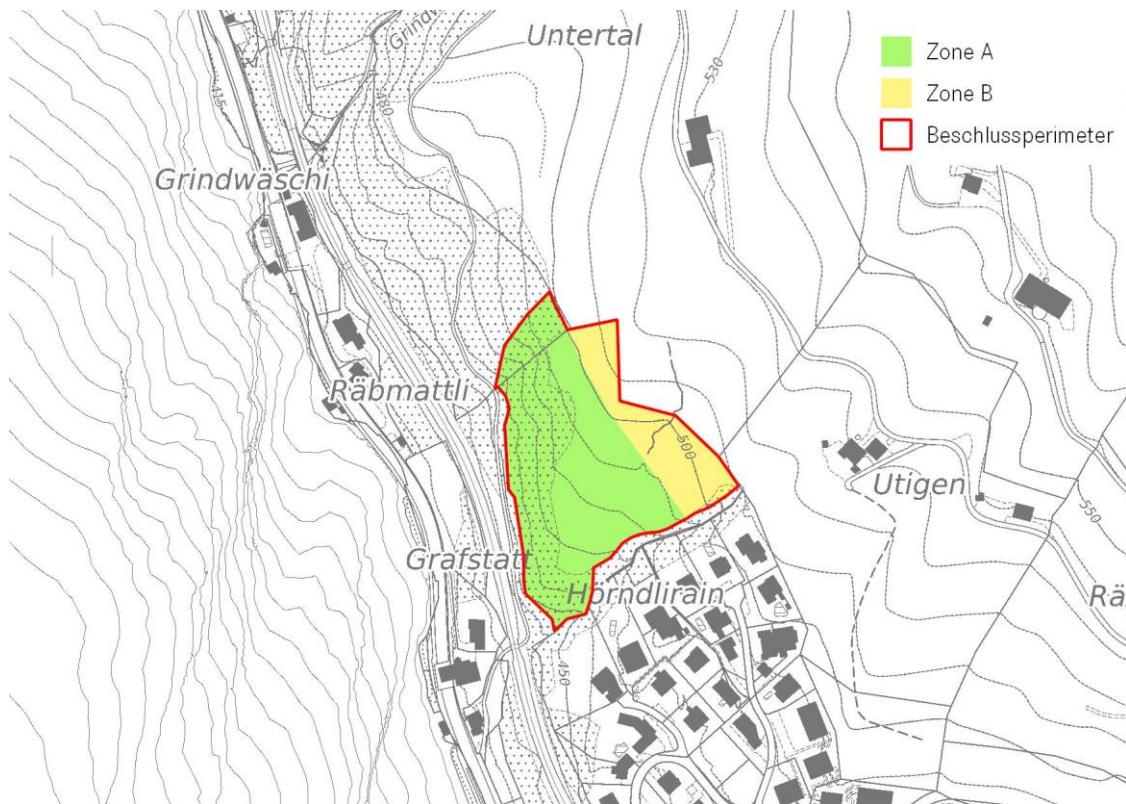
Neuer Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 15)

10.15 Untertal

Die Landschaftskammer oberhalb der SBB-Bahnlinie zwischen Grafstatt und Räbmattli zeichnet sich aufgrund der trockenen, südwestexponierten und warmen Lage durch eine grosse Vielfalt an Lebensräumen aus. Von besonderem Wert sind die Extensivwiesen und -weiden sowie der Strukturreichtum durch kleine Gewässer, einen kleinen Rebberg, Trockenmauern, Felspartien und artenreiche Waldränder. Westlich grenzt im steilen, bewaldeten Gelände zudem eine Kastanienselva an, welche heute als gemeindliches Naturschutzgebiet «Untertal» festgesetzt ist. Dieses wird in das neue kantonale Schutzgebiet Untertal integriert.



Zonenplan der Gemeinde Walchwil, Datenbezug im AGG 9.7.2019



Neuer Schutzplan vom 20. März 2020 (Plan Originalgrösse vgl. Beilage 16)

5. Beurteilung

Bei der Schutzplanrevision werden die Zonenabgrenzungen bestehender Schutzgebiete im Hinblick auf ihre Zweckmässigkeit überprüft und entsprechend angepasst, wie dies auch Art. 21 Abs. 2 RPG vorsieht, wenn sich die Verhältnisse erheblich geändert haben. Im Sinne der Transparenz werden aber nicht nur die grösseren, sondern möglichst alle Veränderungen dargestellt, auch wenn es sich teilweise nur um kleine Flächen handelt. Dieses Vorgehen wird es erlauben, am Schluss der Gesamtrevision auch eine entsprechende Flächenbilanz vorzulegen.

Die vorgesehenen Zonenanpassungen setzen wo erforderlich die revidierten Bundesinventare um, welche seit dem 1. November 2017 in Kraft sind.

Bei der Anpassung der Abgrenzung der Zonen A und B handelt es sich in vielen Fällen um die Be- reinigung unklarer oder fehlerhafter Abgrenzungen. Oft geht es um einen Abtausch von Flächen. Grössere Anpassungen erfolgen als Reduktion von Zone B-Flächen, wo diese zu gross ausge- schieden wurden, wie dies in Kap. 4.1 näher ausgeführt wird. Die Zone B soll künftig so bemessen sein, dass sie aus fachlicher Sicht zweckmässig und gleichzeitig als Umgebungsschutzbereich

auch kommuniziert werden kann. Dies ist für den Vollzug und insbesondere die Besucherlenkung eine wesentliche Verbesserung.

Nicht zuletzt soll die landwirtschaftliche Nutzung nicht durch Schutzzonen belastet werden, wo solche aus Naturschutzgründen nicht unbedingt notwendig sind. Selbstverständlich sind weitere Extensivierungen in der Zone B sehr erwünscht, um die Lebensraumvielfalt zu erhöhen. Diese können jedoch heutzutage jederzeit über die freiwillige Anlage von Biodiversitätsförderflächen (BFF) gemäss Landwirtschaftsgesetz erreicht werden.

Es ergeben sich neben der Reduktion der Zone B aber auch Ausweitungen der Zone A. Bisher wurden vor allem die Streuwiesen und Moorflächen der Zone A zugeteilt, im Sinne der Umsetzung der Bundesinventare über die Hoch- und Flachmoore. Im Rahmen der Schutzplanrevision werden neu auch Extensivwiesen und -weiden der Zone A zugewiesen. Damit wird deren Naturschutzwert neu besser gewürdigt und auch diese qualitativ wertvollen Flächen können langfristig gesichert werden. Dies entspricht dem Richtplanauftrag G 6.2, die Steigerung der vorhandenen Qualitäten über die Ausweitung von Naturschutzgebieten zu stellen.

Dass neu spezielle Regeln für die Erholungsnutzung im Schutzplan verankert werden, erleichtert künftige Diskussionen, welche Aktivitäten zulässig sind bzw. eben nicht, da das GNL, wie in Kap. 4.2. ausgeführt, diesbezüglich nicht abschliessend ist und sein kann.

Die Überführung von gemeindlichen in kantonale Naturschutzgebiete erfolgt einerseits dort, wo sie neu an kantonale Naturschutzgebiete angrenzen. Dies entspricht dem damaligen Richtplanauftrag aus dem Jahre 2004. Zudem werden gemeindliche Naturschutzgebiete dann in kantonale Naturschutzgebiete überführt, wenn der Kanton hier Projekte oder Massnahmen ausgeführt und finanziert hat. Damit kann der Kanton die künftig nötigen Aufwertungs- und Unterhaltsmassnahmen in eigener Regie sicherstellen.

Das im Richtplan festgesetzte kantonale Wander- und Radwegnetz wird durch die vorliegende Revision der Schutzpläne oder die neuen Schutzpläne nicht tangiert.

Der vorliegende 2. Teil der Gesamtrevision umfasst die Schutzpläne in den Gemeinden Zug und Walchwil, mit Ausnahme von Objekten am See. Die vorgeschlagenen Anpassungen und neuen Schutzobjekte sind zweckmässig und berücksichtigen alle relevanten Interessen.

6. Mitwirkung

Die vorliegenden Schutzplananpassungen wurden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vorbesprochen. Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens konnten diese nochmals dazu Stellung nehmen, nach allfälliger Rücksprache mit den betroffenen Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern. Dies führte in einigen Fällen zu Korrekturen von Zonenabgrenzungen oder dazu,

dass auf eine gewünschte Überführung von einzelnen Flächen in der Zone B in eine Zone A zum heutigen Zeitpunkt verzichtet wird, da die betrieblichen Voraussetzungen noch nicht gegeben sind.

Das Vorgehen wurde mit dem Rechtsdienst des Direktionssekretariats abgesprochen und ebenso, wo kantonale Parzellen betroffen sind, mit der Abt. Landerwerb der Baudirektion,

Die Schutzpläne beinhalten neben Landwirtschaftsland auch Wald. Gestützt auf § 3 Abs. 3 Bst. b des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 1. Juli 1993 ist hier die Direktion des Innern die vollziehende Behörde. Daher wurden die Schutzplananpassungen auch mit dem Amt für Wald und Wild abgesprochen. Der Verband der Waldeigentümer WaldZug wies in seiner Stellungnahme zudem auf die speziellen Bedingungen im Wald hin, die sich aufgrund der gesetzlichen Grundlagen ergeben. Daraufhin wurden die Bestimmungen auf den Schutzplänen entsprechend überarbeitet und präzisiert.

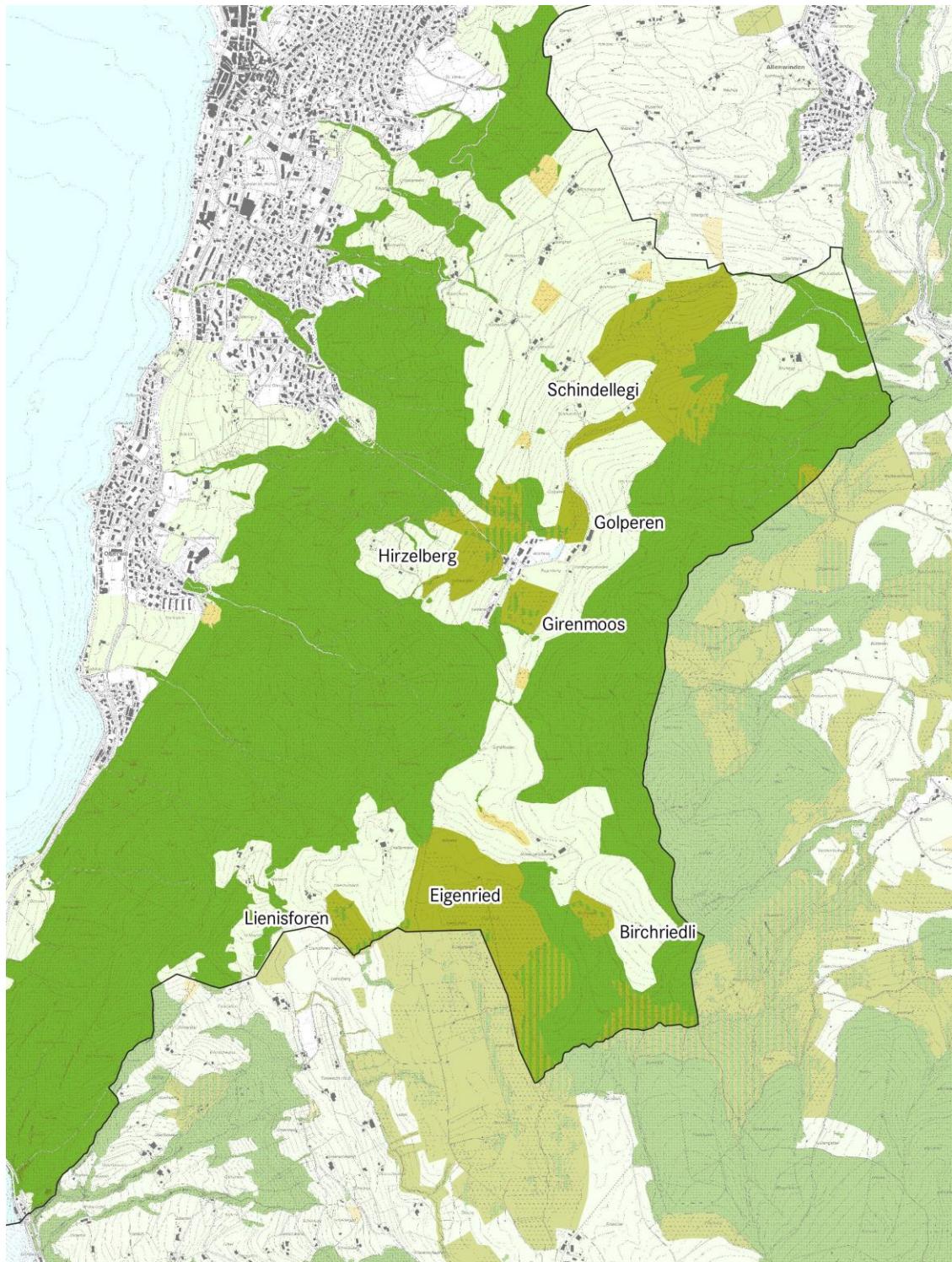
Im Falle der Überführung von gemeindlichen zu kantonalen Schutzgebieten wurden die betroffenen Gemeinden entsprechend vorinformiert. Auch sie konnten im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nochmals dazu Stellung nehmen und äusserten sich zustimmend.

Schliesslich wurden die kantonalen Naturschutzorganisationen in das Mitwirkungsverfahren einbezogen. Sie äusserten sich positiv zu den Schutzplananpassungen.

Aufgrund von Rückmeldungen werden im vorliegenden Bericht bei den Objekten mit Änderungen der Zonenabgrenzungen neben den aktuellen Schutzplänen neu auch die Schutzplananpassungen als verkleinerter Plan dargestellt. Dies erleichtert die Nachvollziehbarkeit. Die Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen finden sich dafür nicht mehr bei den einzelnen Objekten, sondern zusammengefasst im Anhang.

7. Anhang: Auszüge aus den aktuellen kommunalen Zonenplänen

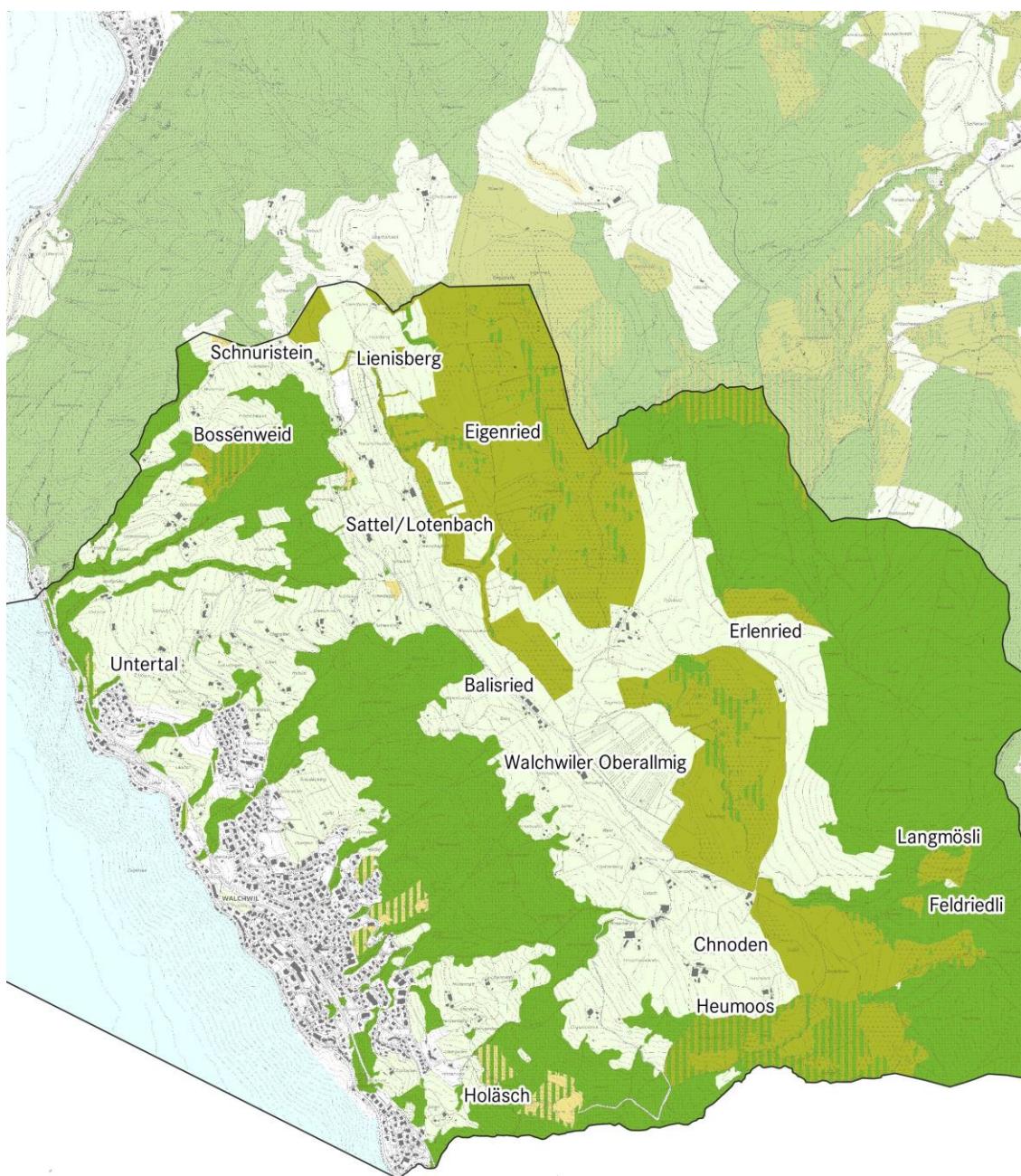
Nachfolgend sind die Auszüge aus dem kommunalen Zonenplan der Gemeinden Zug und Walchwil mit den heutigen Naturschutzzonen als Übersicht zusammengestellt (Datenbezug 13.3.2020).



Gewässerfläche
Wald
Landwirtschaftszone

Naturschutzzone kantonal
Naturschutzzone Gewässer kantonal
Naturschutzzone Wald kantonal

Naturschutzzone gemeindlich
Naturschutzzone Gewässer gemeindlich
Naturschutzzone Wald gemeindlich



Gewässerfläche
Wald
Landwirtschaftszone

Naturschutzzone kantonal
Naturschutzzone Gewässer kantonal
Naturschutzzone Wald kantonal

Naturschutzzone gemeindlich
Naturschutzzone Gewässer gemeindlich
Naturschutzzone Wald gemeindlich

8. Beilagen: Pläne für das Mitwirkungsverfahren

- Beilage 1: Schutzplananpassung Eigenried, Gemeinden Zug und Walchwil
- Beilage 2: Schutzplananpassung Birchriedli, Gemeinde Zug
- Beilage 3: Schutzplananpassung Schindellegi, Gemeinde Zug
- Beilage 4: Schutzplananpassung Hirzelberg, Gemeinde Zug
- Beilage 5: Schutzplananpassung Golperen, Gemeinde Zug
- Beilage 6: Schutzplananpassung Girenmoos, Gemeinde Zug
- Beilage 7: Schutzplananpassung Erlenried, Gemeinde Walchwil
- Beilage 8: Schutzplananpassung Walchwiler Oberallmig, Gemeinde Walchwil
- Beilage 9: Schutzplananpassung Chnoden, Gemeinde Walchwil
- Beilage 10: Schutzplananpassung Langmöсли, Gemeinde Walchwil
- Beilage 11: Schutzplananpassung Heumoos, Gemeinde Walchwil
- Beilage 12: Schutzplananpassung Feldriedli, Gemeinde Walchwil
- Beilage 13: Schutzplananpassung Schnuristein, Gemeinde Walchwil
- Beilage 14: Schutzplananpassung Bossenweid, Gemeinde Walchwil
- Beilage 15: Neuer Schutzplan Holäsch, Gemeinde Walchwil
- Beilage 16: Neuer Schutzplan Untertal, Gemeinde Walchwil